

Geschäftsverzeichnismrn. 2557, 2558, 2559, 2560, 2561, 2562 und 2563
Urteil Nr. 7/2004 vom 21. Januar 2004

URTEIL

In Sachen: Klagen auf Nichtigkeitklärung der Artikel 461, 473 und 490 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 20. Dezember 2001 « zur Festlegung der spezifischen Vorschriften für den in den Kunsthochschulen organisierten höheren Kunstunterricht (Organisation, Finanzierung, Festlegung der Stellenpläne, Statut des Personals, Rechte und Pflichten der Studenten) », erhoben von A. De Rijckere und anderen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern L. François, M. Bossuyt, A. Alen, J.-P. Moerman und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der Klagen und Verfahren

Mit Klageschriften, die dem Hof mit am 4. November 2002 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen zugesandt wurden und am 5. November 2002 in der Kanzlei eingegangen sind, erhoben jeweils Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 461 oder 473 und Artikel 490 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 20. Dezember 2001 « zur Festlegung der spezifischen Vorschriften für den in den Kunsthochschulen organisierten höheren Kunstunterricht (Organisation, Finanzierung, Festlegung der Stellenpläne, Statut des Personals, Rechte und Pflichten der Studenten) », veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 3. Mai 2002): A. De Rijckere, wohnhaft in 1070 Brüssel, rue Nansen 28, A. Colson, wohnhaft in 1300 Limal, rue du Petit Sart 35, R. Bausier, wohnhaft in 1030 Brüssel, rue Théo Coopman 7, C. Debauve, wohnhaft in 1080 Brüssel, boulevard Edmond Machtens 92/11, G. Van Waas, wohnhaft in 1342 Limelette, Clos des Colombes 9A, G. Vander Borgh, wohnhaft in 1600 Sint-Pieters-Leeuw, Kastanjedreef 31, und U. Waterlot, wohnhaft in 1160 Brüssel, rue des Pêcheries 107.

Diese unter den Nummern 2557 bis 2563 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

Die Regierung der Französischen Gemeinschaft und die Flämische Regierung haben Schriftsätze eingereicht, die klagenden Parteien haben Erwiderungsschriftsätze eingereicht und die Regierung der Französischen Gemeinschaft und die Flämische Regierung haben ebenfalls Gegenerwiderungsschriftsätze eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 3. Dezember 2003

- erschienen
- . RA J. Bourtembourg, in Brüssel zugelassen, für die klagende Parteien,
- . RA M. Nihoul, in Brüssel zugelassen, für die Regierung der Französischen Gemeinschaft,
- . RÄin I. Demeester, in Gent zugelassen, *loco* RÄin R. Rombaut, in Antwerpen zugelassen, für die Flämische Regierung,
- haben die referierenden Richter L. François und M. Bossuyt Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. In rechtlicher Beziehung

- A -

In bezug auf die angefochtenen Bestimmungen

A.1.1. Die klagenden Parteien führen an, die angefochtenen Bestimmungen seien Übergangsbestimmungen zur Abänderung der Besoldungsordnung der Lehrer, die am Datum ihres Inkrafttretens Kunstunterricht in den Schulen und Unterrichtsanstalten für Kunst der Französischen Gemeinschaft erteilt hätten und diesen Unterricht als « nicht ausschließliche Funktion » erteilt hätten, da sie eine andere Tätigkeit gehabt hätten, und in dieser Eigenschaft besoldet worden seien. Die angefochtenen Bestimmungen brächten auf diese Lehrkräfte die Unterscheidung zwischen « Hauptfunktion » und « Nebenfunktionen » zur Anwendung, die bereits auf die anderen Lehrkräfte anwendbar gewesen seien und wonach gemäß einem königlichen Erlaß vom 20. Juli 1982 (Nr. 63) die Nebenfunktionen grundsätzlich nicht vergütet würden. Als Übergangsmaßnahme erlaube das angefochtene Dekret den Betroffenen eine Kumulierung der besoldeten Stunden in Höhe von bis zu vier Stunden pro Woche. Diese Maßnahmen würden sowohl dem Bemühen entsprechen, den Anreiz zur Kumulierung von « Unterricht/Unterricht » abzuschaffen, der sich aus dem Begriff der « nicht ausschließlichen Funktion » ergebe, und es ermöglichen, die Rechte der Betroffenen, insofern dies mit der angestrebten Zielsetzung im Sinne des Gemeinwohls vereinbar sei, zu wahren.

A.1.2. Sie bringen ferner vor, die angefochtenen Bestimmungen führten eine Abweichung vom Grundsatz der Nichtbesoldung der Nebenfunktionen zugunsten der Lehrkräfte der Kunsthochschulen ein, die entweder als Selbständige oder auf der Grundlage eines Arbeitsvertrags einen künstlerischen Beruf ausübten. Mit dieser Ausnahme solle es dem Kunstunterricht ermöglicht werden, die Kompetenz anerkannter Künstler zu nutzen und die künstlerische Praxis bei den Lehrkräften der Kunsthochschulen zu begünstigen.

A.1.3. Schließlich führen sie an, daß zusätzlich zu den Beschränkungen der Kumulierung in der Besoldungsordnung die Bestimmungen des Gesetzes vom 24. Dezember 1976 über die Haushaltsvorschläge 1976-1977 berücksichtigt werden müßten. Dessen Artikel 77 begrenze die Besoldung der Personen, die neben ihrem Hauptberuf Zusatzleistungen im Unterricht erbrächten. Im Sinne dieser Bestimmung sei der Hauptberuf außerhalb des Unterrichts sowohl im privaten als auch im öffentlichen Sektor derjenige, dessen normale Arbeitsstunden eine vollständige berufliche Tätigkeit in Anspruch nähmen. Eine Funktion sei im Unterricht eine Hauptfunktion, wenn sie Leistungen umfasse, die einer Beschäftigung mit vollständigen Leistungen entsprächen. Alle Nebenfunktionen würden als Zusatzleistungen im Unterricht angesehen. Artikel 77 § 1 des besagten Gesetzes begrenze die Besoldung für Zusatzleistungen im Unterricht, insofern Zusatzleistungen, die über ein Drittel der erforderlichen Mindestzahl von Stunden für eine Arbeitsstelle mit vollständigen Leistungen hinausgingen, nicht vergütet würden.

Artikel 77 § 2 sehe jedoch Ausnahmefälle vor, in denen diese Grenze überschritten werden dürfe, insbesondere wenn der Bedienstete außerhalb seines Hauptberufs nur Zusatzleistungen in einer einzigen Unterrichtsanstalt erbracht habe, so daß er sich in einem durch einen im Ministerrat beratenen königlichen Erlaß festgesetzten Ausnahmefall befinde; in diesem Fall könne die Grenze auf zwei Drittel der erforderlichen Mindestzahl für eine Arbeitsstelle mit vollständigen Leistungen angehoben werden.

In den angefochtenen Bestimmungen sei jedoch vorgesehen, daß Artikel 77 § 2 nicht mehr auf die Kunsthochschulen Anwendung finde; sie änderten implizit Artikel 77 ab, insofern die in dieser Bestimmung festgelegten Kumulierungsregeln nicht auf die Lehrkräfte der Kunsthochschulen Anwendung fänden, die entweder als Selbständige oder auf der Grundlage eines Arbeitsvertrags einen künstlerischen Beruf ausübten, ungeachtet der Höhe ihres Einkommens und der Stundenzahl ihrer künstlerischen Tätigkeit. Es gehe darum, die obenerwähnten Lehrkräfte bis zur Höhe eines vollständigen Auftrags innerhalb der Kunsthochschulen in den Genuß eines Gehalts gelangen zu lassen.

A.1.4. Die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 2560, 2561 und 2562 fügen hinzu, gemäß Artikel 460 des angefochtenen Dekrets würden vorrangig bei jeder zeitweiligen Benennung oder Einstellung für eine bestimmte Dauer die Personalmitglieder als zeitweilig für eine unbestimmte Dauer benannt oder eingestellt angesehen, die zeitweilig in der Unterrichtsanstalt für das akademische Jahr 2001-2002 benannt oder eingestellt worden seien und für die betreffende Funktion und die zu vergebenden Unterrichte eine freie Stelle besetzten sowie am Datum des

Inkrafttretens des Dekrets ein nach den zuvor anwendbaren Regeln berechnetes Dienstalter von mindestens zwei Jahren aufwiesen.

A.1.5. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft führt an, das angefochtene Dekret folge auf ein erstes Dekret (vom 17. Mai 1999), das eine Reform der Organisation des Kunstunterrichts eingeführt habe und durch spezifische Regeln in bezug auf die Organisation, die Finanzierung und die Ausstattung mit Personal, in bezug auf das Statut sowie die Rechte und Pflichten der Studenten habe ergänzt werden müssen. Es bezwecke insbesondere, praktizierende Künstler zu ermutigen, einen Lehrauftrag innerhalb des Unterrichts an Kunsthochschulen anzunehmen.

A.1.6. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft führt an, das angefochtene Dekret ändere das System der Kumulierungen im Kunsthochschulunterricht ab. Dessen Artikel 473 ändere Artikel 5 des königlichen Erlasses vom 15. April 1958 « über die Besoldungsordnung des unterrichtenden, wissenschaftlichen und gleichgestellten Personals des Unterrichtsministeriums » ab, das zur Folge gehabt habe, daß Lehrer für Kunstunterricht und Begleiter in einer oder mehreren Schulen oder Anstalten des Kunstunterrichts von der Einteilung in Hauptfunktion und Nebenfunktionen ausgeschlossen worden seien. Ungeachtet der Stundenzahl, die einem Lehrer oder Begleiter in einer Kunsthochschule anvertraut worden sei, sei dies nie als Nebenbeschäftigung angesehen worden, was Folgen in bezug auf das Statut und die Gehaltstabelle gehabt habe, doch die Funktion sei in jedem Fall als « nicht ausschließlich » bezeichnet worden. Dieser Artikel 5 habe es dem Kunstunterricht ermöglichen sollen, in den Genuß der Kompetenz großer Künstler zu gelangen, sei jedoch dazu benutzt worden, die außerhalb des Kunstunterrichts vorgesehenen Begrenzungen der Kumulierung mehrerer Stundenpläne zu umgehen. Aus diesem Grund sei die Änderung von Artikel 5 durch das angefochtene Dekret vorgenommen worden, wobei jedoch übergangsweise die Situation der Bediensteten berücksichtigt worden sei, die in den Genuß der nicht ausschließlichen Funktion gelangt seien (Artikel 473 Nr. 2), während die Idee, für bestimmte Künstler, die ihr Talent und ihren Ruf in den Dienst der Studenten der Kunsthochschulen hätten stellen können, ein besonderes Statut beibehalten zu können, das Einfügen von Artikel 473 Nr. 1 gerechtfertigt habe, durch den Lehrkräfte der Kunsthochschulen, die entweder als Selbständige oder auf der Grundlage eines Arbeitsvertrags einen künstlerischen Beruf ausübten, weiterhin in den Genuß der Hauptfunktion gelangen könnten, ungeachtet der Höhe ihrer Einkünfte und der Stundenzahl ihrer künstlerischen Tätigkeit.

A.1.7. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft führt an, die im obengenannten Artikel 473 Nr. 2 vorgesehene Übergangsregelung werde durch Artikel 461 desselben Dekrets eingeführt.

In den Rechtssachen Nrn. 2560, 2561 und 2562 fügt sie hinzu, Artikel 460 des angefochtenen Dekrets sehe vor, bei jeder zeitweiligen Benennung oder Einstellung für eine bestimmte Dauer würden die Personalmitglieder vorrangig als zeitweilig für eine unbestimmte Dauer als benannt oder eingestellt gelten, die für das akademische Jahre 2001-2002 zeitweilig in der Schule benannt oder eingestellt gewesen seien und für die betreffende Funktion sowie den zu vergebenden Unterricht eine freie Stelle besetzten sowie beim Inkrafttreten des Dekrets ein Dienstalter von mindestens zwei Jahren aufwiesen, das nach den zuvor anwendbaren Regeln berechnet werde. Nach Auffassung der Regierung finde diese Bestimmung Anwendung auf die Situation der klagenden Parteien (in der vor dem Inkrafttreten des Dekrets keine Ernennung vorgenommen worden sei), selbst wenn sie nicht Gegenstand der Klage sei.

A.1.8. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft führt an, Artikel 490 des angefochtenen Dekrets habe zur Folge, daß der in Artikel 77 § 2 des Gesetzes vom 24. Dezember 1976 über die Haushaltsvorschläge 1976-1977 vorgesehene Abweichungsmechanismus nicht auf die Kunsthochschulen anwendbar sei, und erklärt, der Kassationshof habe den Standpunkt vertreten, aus Artikel 77 § 1 desselben Gesetzes und Artikel 1 des königlichen Erlasses vom 8. August 1984 gehe hervor, daß ein vollständiger Stundenplan im Kunsthochschulunterricht zwölf Stunden pro Woche umfasse (Kass., 29. Juni 2000, *Pas.*, 2000, I, S. 1237).

A.1.9. Die Flämische Regierung skizziert ihrerseits die (ehemaligen und heutigen) Regelungen, die auf die Französische Gemeinschaft und die Flämische Gemeinschaft Anwendung fänden.

In bezug auf die Zulässigkeit der Klagen

A.2.1.1. Die klagenden Parteien führen an, sie seien Lehrer an einer Musikhochschule, die endgültig (Rechtssachen Nrn. 2557, 2558, 2559 und 2563) oder zeitweilig (Rechtssachen Nrn. 2560, 2561 und 2562) ernannt seien am Konservatorium (von Brüssel oder von Mons) und diese Tätigkeit vor dem Inkrafttreten der von ihnen angefochtenen Bestimmungen als Inhaber einer « nicht ausschließlichen Funktion » im Sinne der vorher geltenden Bestimmungen ausgeübt hätten; die klagenden Parteien seien in der Tat entweder Bedienstete der R.T.B.F. und Mitglieder des ehemaligen Orchesters, die zur Disposition gestellt worden seien (2557, 2561, 2562 und 2563) oder im Dienst seien (2558), oder aber Mitglieder der « Musique Royale des Guides », die pensioniert (2559) oder im Dienst (2560) seien.

A.2.1.2. Die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 2557 führt an, unter Berücksichtigung der Auslegung der angefochtenen Bestimmungen durch die Französische Gemeinschaft sei sie ersucht worden, sich für die darin vorgesehene Übergangsregelung der nicht ausschließlichen Funktion zu entscheiden, und ihre Leistungen im Konservatorium seien auf einen Auftrag von vier Stunden wöchentlich reduziert worden.

Die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 2560, 2561 und 2562 seien in Anwendung der angefochtenen Bestimmungen zeitweilig für einen Auftrag von vier Zwölfeln benannt worden, unter dem Vorbehalt, daß die Arbeitsstelle als Hauptfunktion bekleidet werde.

Die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 2558 und 2563 seien ersucht worden, sich für die Möglichkeit der Kumulierung in einer nicht ausschließlichen Funktion zu entscheiden, und ihre Leistungen seien somit auf vier Stunden pro Woche beschränkt worden.

Die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 2559 sei ersucht worden, sich für die gleiche Regelung zu entscheiden, doch nun stelle sich heraus, daß die Französische Gemeinschaft der Ansicht sei, diese Person könne nicht in den Vorteil dieser Übergangsregelung gelangen, da sie keine andere Funktion - in diesem Fall mit Statut - ausübe, weil sie in bezug auf ihre Funktionen bei der « Musique des Guides » pensioniert worden sei.

A.2.2.1. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft ist in den Rechtssachen Nrn. 2560, 2561 und 2562 der Ansicht, die klagenden Parteien wiesen kein direktes Interesse an der Nichtigerklärung der von ihnen angefochtenen Normen auf. Diese betrafen in der Tat die Bediensteten der Kunsthochschulen, die Gegenstand einer Ernennung gewesen seien. Da die klagenden Parteien vor deren Inkrafttreten lediglich als zeitweilige Kräfte benannt gewesen seien und sie ihre Klage, auch wenn sie dies nicht ausdrücklich vermerkt hätten, lediglich unter der Voraussetzung einer möglichen Ernennung eingereicht hätten, wiesen sie allein aus diesem Grund selbstverständlich kein direktes Interesse auf.

Die klagenden Parteien (Rechtssachen Nrn. 2560, 2561 und 2562) erwidern, die angefochtenen Bestimmungen bezögen sich auf die finanzielle Lage der zeitweilig benannten und endgültig ernannten Bediensteten. Sie bemerken, daß dies sich selbstverständlich auf Verwaltungsebene auswirke, da nicht davon auszugehen sei, daß die Französische Gemeinschaft einen Bediensteten für einen Stundenplan benennen würde, für den sie ihn nicht vollständig entlohnen könnte. Hinzu komme - was die Französische Gemeinschaft zu vergessen scheine -, daß die Arbeitsstelle als Hauptfunktion bekleidet werden müsse, um endgültig als Lehrer einer Kunsthochschule ernannt werden zu können.

In ihrem Gegenerwiderungsschriftsatz führt die Regierung der Französischen Gemeinschaft an, die « unsichere » Lage der klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 2561 und 2562 ergebe sich nicht aus dem angefochtenen Dekret, sondern aus der Tatsache, daß sie nur zeitweilig benannt seien. Diese Benennungen seien ab dem 15. September 2002 erneuert worden, und es sei wiederum nicht zu erkennen, inwiefern die angefochtenen Bestimmungen die Lage der klagenden Parteien änderten. Sie wiesen weder nach, wie die angefochtenen Normen sich auf ihre finanzielle oder verwaltungsmäßige Berufslaufbahn auswirkten, noch, inwiefern diese Normen ihre Ansprüche oder Möglichkeiten geändert hätten. Dies gelte ebenfalls in der Rechtssache Nr. 2560.

A.2.2.2. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft vertritt in ihren Schriftsätzen in den Rechtssachen Nrn. 2557, 2558, 2560, 2561, 2562 und 2563 den Standpunkt, die Artikel 473 und 490 des angefochtenen Dekrets hätten die Lage der klagenden Parteien nicht konkret geändert, da sie unter der vorherigen Regelung nur für höchstens vier Stunden hätten entlohnt werden können in Anbetracht des obenerwähnten Urteils des Kassationshofes vom 29. Juni 2000, wonach ein vollständiger Stundenplan zwölf Unterrichtsstunden pro Woche umfaßt habe, sowie des ehemaligen Artikels 77 § 2 des Gesetzes vom 24. Dezember 1976, der die Besoldung der zusätzlichen Leistungen

auf ein Drittel der vollständigen Leistungen begrenzt habe. In ihrem Gegenerwiderungsschriftsatz fügt sie jedoch hinzu, die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 2557 und 2563 hätten sich für die Übergangsregelung im Sinne von Artikel 461 entschieden, der die gleiche Begrenzung umfasse. Dies gelte ebenfalls in der Rechtssache Nr. 2558.

A.2.2.3. Die klagenden Parteien sind der Auffassung, die angefochtenen Bestimmungen beeinträchtigen sehr wohl ihre Lage, da die Kumulierungsregeln fortan auf den Kunsthochschulunterricht anwendbar seien und sie als Inhaber einer Nebenfunktion angesehen werden könnten, ohne gemäß Artikel 473 Nr. 1 des angefochtenen Dekrets Anspruch auf die Abweichung von den Kumulierungsregeln erheben zu können, da sie zur Disposition gestellt worden seien (2557 und 2563), ihren Künstlerberuf auf der Grundlage eines Statuts ausübten (2558) oder eine Alterspension erhielten (2559). Sie hätten somit lediglich die Übergangsregelung im Sinne von Artikel 460 (zu lesen ist: 461) in Anspruch nehmen können. Im Falle der klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 2557, 2559 und 2563 habe die Zuerkennung dieser Regelung im übrigen zu Problemen geführt.

Überdies sei aufgrund von Artikel 490 des Dekrets Artikel 77 § 2 des Gesetzes vom 24. Dezember 1976 nicht auf die Kunsthochschulen anwendbar.

In jedem Fall sei hervorzuheben - was die Regierung der Französischen Gemeinschaft offenbar nicht tue -, daß der Vorteil der Übergangsregelung offensichtlich ungünstiger sei in (verwaltungsmäßiger und) finanzieller Hinsicht als derjenige, den die klagende Partei (2558) hätte in Anspruch nehmen können, wenn sie für die Abweichung von den Kumulierungsregeln in Frage gekommen wäre, obwohl ihre Besoldung notwendigerweise auf ein Drittel des vollständigen Stundenplans begrenzt werden müßte. In diesem Zusammenhang sei auf die Gehaltstabellen der Lehrkräfte in den Kunsthochschulen im Vergleich zu den in der Übergangsregelung vorgesehenen Gehaltstabellen zu verweisen. So hätten die Personen, die die Anwendung der in Artikel 461 des Dekrets vorgesehenen Übergangsmaßnahme beantragt hätten, für die Kategorie von Lehrkräften, der die klagende Partei angehöre, Anspruch auf die Gehaltstabelle 610 (ZDV-Code: 441), was einem Mindestgehalt zu 100 Prozent von 17.031,77 Euro und einem Höchstgehalt zu 100 Prozent von 23.464,07 Euro entspreche.

Dieses Gehalt sei niedriger als dasjenige eines Hochschullehrers, der seinen Beruf als Hauptfunktion ausübe, und entspreche für die Kategorie von Personen, die die klagende Partei beanspruchen könne, der Gehaltstabelle 422 (ZDV-Code: 502), das heißt ein Mindestgehalt zu 100 Prozent von 22.782,36 Euro und ein Höchstgehalt zu 100 Prozent von 38.918,20 Euro.

Hieraus ergebe sich deutlich, daß die klagende Partei (Rechtssache Nr. 2558), wenn sie die in Artikel 473 des Dekrets festgelegte Abweichung von den Kumulierungsregeln in Anspruch nehmen könnte und folglich in Hauptfunktion besoldet werden könnte, selbst für einen auf vier Stunden begrenzten Stundenplan ein vorteilhafteres Gehalt erhalten würde als das in der Übergangsregelung von Artikel 460 des Dekrets vorgesehene Gehalt.

A.2.2.4. In den Rechtssachen Nrn. 2557, 2560, 2562 und 2563 vertreten die klagenden Parteien den Standpunkt, es könne nicht davon ausgegangen werden, daß Artikel 77 des Gesetzes vom 24. Dezember 1976, den die Regierung der Französischen Gemeinschaft geltend mache, auf sie Anwendung finden könnte, da sie wegen der Streichung des Arbeitsplatzes zur Disposition gestellt worden seien und somit nicht davon ausgegangen werden könne, daß sie außerhalb des Unterrichts bereits einen Hauptberuf ausübten, dessen normaler Stundenplan so geregelt sei, daß er eine normale Berufstätigkeit vollständig beanspruche. Vor dem Inkrafttreten des angefochtenen Dekrets hätten sie das « Statut » der nicht ausschließlichen Funktion in Anspruch genommen, in dessen Rahmen sie für einen Stundenplan von sechs Stunden besoldet worden seien (Rechtssache Nr. 2557) oder einen Stundenplan von sechs Stunden pro Woche geleistet hätten (Rechtssachen Nrn. 2560 und 2562). Überdies habe einerseits Artikel 490 des Dekrets vom 20. Dezember 2001 vorgesehen, daß der genannte Artikel 77 § 2 des obengenannten Gesetzes vom 24. Dezember 1976 nicht mehr auf die Kunsthochschulen anwendbar sei. Andererseits stelle sich heraus, daß der genannte Artikel 77 nicht auf die Kategorien von Personen Anwendung finde, die in den Genuß der in Artikel 473 Nr. 1 des angefochtenen Dekrets vorgesehenen Abweichung von den Kumulierungsregeln gelangen könnten.

In den Rechtssachen Nrn. 2560, 2561 und 2562 führen die klagenden Parteien an, ihre Lage werde beeinträchtigt, insofern die Kumulierungsregeln und der Begriff « Nebenfunktion » auf sie anwendbar seien und sie als statutarische Bedienstete nicht in den Genuß der Abweichung von den Kumulierungsregeln gelangen könnten. Der Umstand, daß sie unter einem zeitweiligen Statut für unbestimmte Dauer als Hochschullehrer am « Conservatoire royal de musique de Bruxelles » ab dem 15. September 2002 (in Anwendung von Artikel 460 des Dekrets und unter

dem Vorbehalt, daß die Beschäftigung als Hauptfunktion ausgeübt werde) benannt worden seien, ändere nichts daran, daß ihre Lage unsicher sei.

A.2.2.5. In ihrem Gegenerwiderungsschriftsatz bemerkt die Regierung der Französischen Gemeinschaft, die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 2557 und 2563 machten zwar geltend, daß sie in ihrem ehemaligen Statut einen potentiellen Anspruch auf den vorgenannten Artikel 77 § 2 gehabt hätten, wiesen jedoch weder nach, daß die darin gebotene Abweichungsmöglichkeit auf sie angewandt worden sei oder selbst auf sie anwendbar gewesen sei, noch, daß sie für mehr als vier Stunden bezahlt worden seien. Dies gelte auch in der Rechtssache Nr. 2558.

A.2.3. Die klagenden Parteien führen an, die Anwendung des Systems der Nebenfunktion auf den Unterricht der Kunsthochschulen setze voraus, daß kein Gehalt gezahlt worden sei, oder ausnahmsweise ein Gehalt, für das nicht das Dienstalter in der Gehaltstabelle berücksichtigt worden sei, wobei der Bedienstete überdies kein Anrecht auf eine Jahresendprämie oder Urlaubsgeld gehabt habe.

In bezug auf das Verwaltungsstatut heben sie hervor - neben der Tatsache, daß ein Bediensteter nicht benannt werde, um eine unbesoldete Funktion auszuüben -, daß man eine Arbeitsstelle als Hauptfunktion bekleiden müsse, um endgültig in eine Funktion als Hochschullehrer ernannt werden zu können.

A.2.4.1. Die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 2557, 2561, 2562 und 2563 sind der Auffassung, daß, da sie von der R.T.B.F. zur Disposition gestellt worden seien und aus diesem Grund ein Wartegehalt erhielten, nicht davon ausgegangen werden könne, daß sie ein Einkommen aus einer « anderen Beschäftigung » oder ein Gehalt aus einer im öffentlichen Sektor « bekleideten Arbeitsstelle » erhielten; gemäß den angefochtenen Bestimmungen würde lediglich ein solches Einkommen es rechtfertigen, daß das System der Nebenfunktionen auf sie angewandt werde; doch die Französische Gemeinschaft lege diese Bestimmungen so aus, daß sie das Wartegeld umfaßten, und wolle dieses System auf sie anwenden. Die Klage werde hilfsweise eingereicht für den Fall, daß die Auslegung der Französischen Gemeinschaft berücksichtigt werden sollte.

A.2.4.2. Die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 2557, 2561, 2562 und 2563 sind der Auffassung, daß man, da sie wegen Streichung der Arbeitsstelle zur Disposition gestellt worden seien, nicht davon ausgehen könne, daß sie bereits einen Hauptberuf außerhalb des Unterrichtes im Sinne von Artikel 77 des Gesetzes vom 24. Dezember 1976 über die Haushaltsvorschläge 1976-1977 ausübten. Da die Französische Gemeinschaft sich dieser Auslegung jedoch nicht anschließe, werde die Klage ebenfalls hilfsweise eingereicht für den Fall, daß diese Auslegung berücksichtigt werden sollte.

A.2.4.3. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft ist der Auffassung, diese Argumentation führe dazu, den Hof zu bitten, Artikel 5 des obengenannten königlichen Erlasses vom 15. April 1958 so auszulegen, daß die Klagen in Ermangelung eines Interesses unzulässig würden, daß sie es den klagenden Parteien jedoch ermöglichten, das Statut eines Lehrers an einer Kunsthochschule als Hauptfunktion zu beantragen.

Die Regierung ist der Auffassung, es stehe dem Hof weder zu, sich über die Auslegung einer Norm auszusprechen, die in bezug auf den Streitpunkt nicht seiner Prüfung unterbreitet worden sei, noch, der feststehenden Auslegung dieser Bestimmung durch die Französische Gemeinschaft zu widersprechen.

Hilfsweise führt die Regierung an, es sei selbstverständlich, daß die klagenden Parteien, die Bedienstete der R.T.B.F. seien, wegen Streichung der Arbeitsstelle zur Disposition gestellt worden seien und sich immer noch in Erwartung einer Wiedereinstellung befänden, jedoch ihr Gehalt von der R.T.B.F. erhielten, vollzeitig Bruttoeinkünfte aufgrund einer Beschäftigung zu Lasten der Staatskasse oder aber ein Gehalt aufgrund einer Arbeitsstelle im öffentlichen Sektor erhielten. Sie seien somit Bedienstete unter dem Statut der R.T.B.F. und könnten nicht Anspruch auf eine Hauptfunktion in einer Kunsthochschule erheben und gleichzeitig den Vorteil dieser Lage unter einem Statut behalten.

A.2.4.4. Die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 2557, 2561, 2562 und 2563 erwidern, es gehe nicht darum, den königlichen Erlaß vom 15. April 1958 zu prüfen, sondern darum, im Licht der Bestimmungen des genannten Erlasses zu prüfen, ob ihre Lage tatsächlich durch die angefochtenen Bestimmungen, die den genannten Erlaß von 1958 abänderten, beeinträchtigt werde. Dieses Element erweise sich somit als unerläßlich, um über die Zulässigkeit der Klage zu befinden. Sie heben in diesem Zusammenhang hervor, daß Artikel 463 des Dekrets sich wörtlich nur auf die Bestimmungen der Buchstaben b) und c) von Artikel 5 des königlichen Erlasses vom 15. April 1958 beziehe, daß die Abweichung, die « für den künstlerischen Beruf » vorgesehen sei, offensichtlich jedoch auch

für Artikel 5 Buchstabe e) gelte, da die Ausnahme ungeachtet der Höhe des Einkommens und der Anzahl Stunden der künstlerischen Tätigkeit gelte. Dieser Auslegung habe sich die Französische Gemeinschaft angeschlossen, die hierzu keinerlei Anmerkungen im Rahmen des vorherigen Verfahrens geäußert habe.

Wie die Französische Gemeinschaft in Erinnerung gerufen habe, sei die Zurdispositionstellung dadurch gekennzeichnet, daß ein Bediensteter nicht mehr im Dienst, jedoch auch nicht entlassen sei, daß er weiterhin Anspruch auf die Vorteile seiner Funktion erheben könne und daß er, falls er dazu in der Lage sei, verpflichtet sei, seinen Dienst wieder aufzunehmen, wenn die Obrigkeit ihn dazu auffordere, wobei diese Obrigkeit ihrerseits verpflichtet sei, den zur Disposition gestellten Bediensteten so schnell wie möglich wieder in den aktiven Dienst aufzunehmen.

Die obengenannte Bestimmung des Erlasses von 1958 beziehe sich jedoch nicht allgemein auf « Bedienstete mit Statut ». Es sei auf den Wortlaut der genannten Bestimmung zu verweisen. Ein Bediensteter, der wegen Streichung eines Arbeitsplatzes zur Disposition gestellt worden sei, habe jedoch keine « Beschäftigung » (Artikel 5 § 1 Buchstabe c)) und auch keine Arbeitsstelle (Artikel 5 § 1 Buchstabe e)).

Einerseits sei die Arbeitsstelle gestrichen worden, so daß keine Arbeitsstelle bekleidet werde, und andererseits sei der Bedienstete nicht mehr im Dienst und habe keine Beschäftigung mehr. Es sei im übrigen nicht erkennbar, auf welchen Stundenplan man sich beziehen könne, um zu beurteilen, ob die Beschäftigung oder die Arbeitsstelle so beschaffen sei, daß sie eine vollständige normale Berufstätigkeit in Anspruch nehme.

Es sei im übrigen anzumerken, daß die Verwaltung der Französischen Gemeinschaft sich geweigert habe, der klagenden Partei (Rechtssache Nr. 2557) die durch Artikel 460 des Dekrets eingeführte Übergangsregelung zuzuerkennen mit der Begründung, die betreffende Person bekleide keine Arbeitsstelle. Hieraus sei zu schlußfolgern, daß die Französische Gemeinschaft zu Unrecht den Standpunkt vertrete, die klagenden Parteien übten Nebenfunktionen aus, weil sie Wartegeld erhielten aufgrund ihrer Zurdispositionstellung bei der R.T.B.F.

In der Hauptsache müsse die Klage für unzulässig erklärt werden wegen Mangels an Interesse, da davon auszugehen sei, daß die klagenden Parteien trotz ihrer Zurdispositionstellung eine Hauptfunktion innehätten.

A.2.4.5. In ihrem Gegenerwiderungsschriftsatz stellt die Regierung der Französischen Gemeinschaft in der Hauptsache fest, daß die klagenden Parteien sehr wohl bestätigten, sie wollten vom Hof vernehmen, daß sie keine Bediensteten im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c) oder von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e) des obengenannten königlichen Erlasses vom 15. April 1958 seien. Diese Bestimmungen seien nicht Gegenstand der Nichtigkeitsklage, und der Hof sei nicht befugt, über die Auslegung eines königlichen Erlasses zu befinden.

In gewissem Sinne forderten die klagenden Parteien *in limine litis* und mit der eigenartigen Begründung, den Hof dazu zu bewegen, ihre eigene Klage für unzulässig zu erklären, daß der Hof ihnen eine Rechtsberatung über die Bedeutung einer Bestimmung gebe, die nicht seiner Prüfung unterbreitet worden sei (und an sich unmöglich dieser Prüfung unterbreitet werden könne, da sie einen königlichen Erlasse betreffe), wobei diese Auslegung es ihnen sodann erlauben würde, einen sich vollkommen vom Gegenstand der eigentlichen Klage unterscheidenden Vorteil zu erlangen. Ein solcher Antrag auf Kontrolle sei unzulässig.

Hilfsweise ist die Regierung der Französischen Gemeinschaft der Auffassung, die klagenden Parteien legten Artikel 5 des königlichen Erlasses vom 15. April 1958 wörtlich und selektiv aus; diese Bestimmung beziehe sich sehr wohl auf die statutarischen Situationen im allgemeinen. Gemäß dem Kontext und dem Geist von Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben c) und e) gehe es selbstverständlich um die Lage der Bediensteten des öffentlichen Sektors und somit auch diejenige der zur Disposition gestellten Bediensteten unter einem Statut. Eine andere Auslegung stünde im Widerspruch zu den Artikeln 10 und 11 der Verfassung.

Hiermit bestätige sich, daß die klagenden Parteien, die in Ermangelung einer Arbeitsstelle zur Disposition gestellt worden seien, in Erwartung einer Wiedereinstellung seien und ein Gehalt erhielten, das einer Vollzeitstelle entspreche - deren Stundenanzahl auf der Grundlage der der Bewertung dieses Gehalts zugrunde liegenden Leistungen im übrigen einfach zu berechnen sei -, offensichtlich Bedienstete unter dem Statut der R.T.B.F. seien und nicht Anspruch auf eine Hauptfunktion in einer Kunsthochschule erheben könnten, wenn sie den Vorteil dieser Lage unter einen Statut behielten.

A.2.5. Da sich die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 2557, 2558, 2560, 2561, 2562 und 2563 in einer statutarischen Situation befänden, seien sie schließlich der Auffassung, nicht in den Genuß der in Artikel 5 Buchstabe c) des königlichen Erlasses vom 15. April 1958 vorgesehenen und durch Artikel 473 des angefochtenen Dekrets eingeführten Abweichung gelangen zu können, wobei diese Bestimmung lediglich die Ausübung eines künstlerischen Berufes als Selbständiger oder unter Arbeitsvertrag vorsehe. Alle klagenden Parteien bemerken, daß sich der genannte Artikel 473 zwar wörtlich nur auf die Bestimmungen der Buchstaben b) und c) des obengenannten Artikels 5 beziehe, sich jedoch herausstelle, daß die Abweichung sich ebenfalls auf Artikel 5 Buchstabe e) beziehe, da diese Ausnahme und damit die Aufrechterhaltung des Vorteils der Hauptfunktion ungeachtet des Betrags der Einkünfte und der Anzahl Stunden der künstlerischen Tätigkeit Anwendung finde. Dies sei die Auslegung dieses Textes durch die Französische Gemeinschaft.

Hinzu komme, daß nicht davon ausgegangen werden könne, daß die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 2557, 2561, 2562 und 2563, die sich in einer statutarischen Situation befänden, einen künstlerischen Beruf ausübten, da sie wegen Streichung einer Arbeitsstelle zur Disposition gestellt worden seien, während die Französische Gemeinschaft den Standpunkt vertrete, sie erhielten Einkünfte aus einer « Beschäftigung » oder einer im öffentlichen Sektor « bekleideten » Arbeitsstelle.

Nach Darlegung aller klagenden Parteien erweise sich im übrigen, daß Artikel 461 des angefochtenen Dekrets Artikel 77 des Gesetzes vom 24. Dezember 1976 über die Haushaltsvorschläge 1976-1977 implizit abgeändert habe, insofern die in bezug auf die zusätzlichen Leistungen im Unterricht auferlegten Einschränkungen nicht anwendbar seien auf die Lehrkräfte der Kunsthochschulen, die einen künstlerischen Beruf entweder als Selbständiger oder unter Arbeitsvertrag ausübten und bis zur Höhe eines vollständigen Stundenplans an den Kunsthochschulen besoldet werden könnten.

Die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 2559 erinnert daran, daß die Französische Gemeinschaft davon auszugehen scheine, daß sie nicht in den Vorteil der durch Artikel 461 des Dekrets vom 20. Dezember 2001 eingeführten Übergangsregelung gelangen könne, da sie ihre Funktion am Konservatorium mit einer Alterspension « kumuliere », ohne diese Funktion unter Statut auszuüben. Darüber hinaus könne die klagende Partei, da sie sich unter einem Statut befinde und keinen künstlerischen Beruf mehr ausübe, keinesfalls in den Vorteil der in Artikel 473 des Dekrets vom 20. Dezember 2001 vorgesehenen Ausnahmeregelung gelangen.

A.2.6.1. Nach Auffassung der Regierung der Französischen Gemeinschaft könne die Nichtigerklärung der angefochtenen Normen die Lage der klagenden Parteien nicht in günstigem Sinne ändern (Rechtssachen Nrn. 2557 und 2558).

Die Nichtigerklärung von Artikel 461 (Rechtssache Nr. 2559) sei nach Auffassung der Regierung von der klagenden Partei in der Überzeugung gefordert worden, daß sie nicht in den Genuß dieser Bestimmung gelangen könnte, doch die Regierung habe anerkannt, daß dies trotzdem der Fall sei (wie es die klagende Partei im übrigen gewünscht habe).

Mit der Annahme dieser Bestimmung habe der Dekretgeber ohne jeden Zweifel den Vorteil einer begrenzten Kumulierung aufrechterhalten wollen, die sich in einer nicht ausschließlichen Funktion auf die Bediensteten beschränkt habe, die am Datum des Inkrafttretens des genannten Dekrets fest ernannt gewesen seien und dies ausdrücklich beantragt hätten. In diesem Zusammenhang sei der Begriff « ausüben » in der Wortfolge « eine andere Funktion im Unterricht, eine statutarische Funktion oder eine Funktion als Arbeitnehmer ausüben » in Artikel 461 § 1 des Dekrets flexibel auszulegen und müsse ein pensionierter Bediensteter unter Statut, wenn der sichere Wille des Gesetzgebers korrekt berücksichtigt werde, als ein Bediensteter gelten, der eine Funktion unter Statut in dem Sinne ausübe, wie es diesem Fall zu verstehen sei. Die klagende Partei habe somit keinerlei Interesse mehr daran, die Nichtigerklärung von Artikel 461 des Dekrets vom 20. Dezember 2001 zu fordern.

In ihrem Erwidernsschriftsatz legt die klagende Partei dar, die Französische Gemeinschaft habe ihr endgültig den Vorteil der Übergangsmaßnahme zuerkannt mit der Überlegung, daß der Wortlaut von Artikel 461 nicht dem Willen des Gesetzgebers entspreche, der den Vorteil einer begrenzten Kumulierung in der nicht ausschließlichen Funktion für die Bediensteten habe aufrechterhalten wollen, die am Datum des Inkrafttretens des Dekrets fest ernannt gewesen seien und dies ausdrücklich beantragt hätten, so daß der Minister die Verwaltung aufgefordert habe, der klagenden Partei gemäß dem Grundsatz der wohlverworbenen Rechte die Möglichkeit zu bieten, diese Maßnahme der Aufrechterhaltung der wohlverworbenen Situationen in Anspruch zu nehmen. Sie sei der Auffassung, daß ihr Interesse an der Klage ihr nur insofern abgesprochen werden könne, als diese Bestimmung in dem Sinne ausgelegt würde, daß

sie sich ebenfalls auf die endgültig ernannten Bediensteten beziehe, die eine Alterspension erhielten, weil sie eine andere Funktion unter Statut ausgeübt hätten.

In ihrem Gegenerwiderungsschriftsatz vertritt die Regierung der Französischen Gemeinschaft den Standpunkt, die Klage sei eindeutig unzulässig, da die klagende Partei endgültig in den Genuß der Bestimmung gelange, deren Nichtigterklärung sie beantrage.

A.2.6.2. Nach Darlegung der Regierung würde die Nichtigterklärung von Artikel 473 Nr. 1 (Rechtssachen Nrn. 2557, 2558, 2559, 2560, 2561, 2562 und 2563) einen Vorteil aufheben, den das Gesetz den Lehrkräften der Kunsthochschulen gewähre, die einen künstlerischen Beruf entweder als Selbständiger oder unter Arbeitsvertrag ausübten; die klagende Partei beschwere sich in Wirklichkeit jedoch nur über das, was sie als eine Rechtslücke betrachte; die Nichtigterklärung würde einer Kategorie von Anspruchsberechtigten der Norm einen Vorteil entziehen, ohne der klagenden Partei oder der Kategorie der Bediensteten, der sie angehöre, einen Vorteil zu gewähren.

Die klagenden Parteien erwidern, die Nichtigterklärung der angefochtenen Bestimmungen werde es notwendigerweise ermöglichen, daß den klagenden Parteien wieder die Chance geboten würde, daß ihre Situation vorteilhafter als aufgrund der für nichtig erklärten Bestimmungen geregelt würde.

A.2.6.3. Nach Auffassung der Regierung würde die Nichtigterklärung von Artikel 473 Nr. 2 gewiß zur Folge haben, daß die frühere Definition der nicht ausschließlichen Funktion im vorletzten Absatz von Artikel 5 des obengenannten königlichen Erlasses vom 15. April 1958 wieder eingeführt würde. Man könne dann annehmen - und dies sei möglicherweise eines der Ziele der klagenden Parteien -, daß man sich wieder in einem System befinden würde, in dem alle Funktionen in den Kunsthochschulen nicht ausschließlich seien und der Einteilung in Nebenfunktionen und Hauptfunktionen entgehen würden. Artikel 5 des königlichen Erlasses würde dann jedoch im Widerspruch zu Artikel 461 des Dekrets vom 20. Dezember 2001 stehen, der das neue Statut der « nicht ausschließlichen Funktion » genau abgrenze. Abgesehen von der Rechtssache Nr. 2559 beantragten die klagenden Parteien jedoch nicht die Nichtigterklärung von Artikel 461. Somit müsse im Falle der Nichtigterklärung von Artikel 473 der Wortlaut von Artikel 461 des Dekrets Vorrang vor einer untergeordneten Norm haben, nämlich Artikel 5 des königlichen Erlasses vom 15. April 1958 in seiner Fassung vor dem Dekret. In der Praxis könne das vorherige Verständnis der nicht ausschließlichen Funktion somit keineswegs wieder in Kraft gesetzt werden wegen der notwendigen Einhaltung der Hierarchie der Normen.

Folglich hätten die klagenden Parteien kein Interesse daran, die Nichtigterklärung von Artikel 473 Nr. 2 zu beantragen, da sie diejenige von Artikel 461 nicht beantragt hätten.

Die klagenden Parteien erwidern, ihre Klageschrift beziehe sich nicht auf Artikel 473 Nr. 2, und die Regierung der Französischen Gemeinschaft nimmt dies zur Kenntnis.

A.2.6.4. Die Nichtigterklärung von Artikel 490 könne sich nach Auffassung der Regierung ebenfalls nicht auf die Situation der klagenden Parteien auswirken, da wie gesagt die klagenden Parteien (Rechtssachen Nrn. 2557, 2558, 2560, 2561, 2562 und 2563) nur für ein Drittel des vollständigen Stundenplans besoldet werden könnten, sei es unter der Geltung der angefochtenen Bestimmung oder unter der Geltung der vorherigen Bestimmung (Artikel 77 § 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 1976).

Die klagenden Parteien verweisen auf dasjenige, was in A.2.2.3 dargelegt wurde.

A.2.7. Die Flämische Regierung äußert sich nicht zum Interesse der klagenden Parteien.

In bezug auf die Zulässigkeit der Intervention der Flämischen Regierung

A.2.8. Die Flämische Regierung führt an, der Kunsthochschulunterricht in Flandern (Dekret vom 13. Juli 1994) und in der Französischen Gemeinschaft sei weitgehend in den Hochschulunterricht integriert worden. Auf beiden Seiten unterscheide man die Leistungen in den Kunstfächern von denjenigen in den anderen Fächern und begrenze den früheren Vorteil der freien Kumulierung für die mit künstlerischen Tätigkeiten beauftragten Lehrkräfte. In dieser Hinsicht werde das Fehlen der Kumulierung mit der Notwendigkeit gerechtfertigt, die Verfügbarkeit der Lehrkräfte für die Schüler zu gewährleisten, da das Gemeinwohl Vorrang vor dem Vertrauensgrundsatz in Verbindung mit dem Gleichheitsgrundsatz habe, und dagegen dürfe die betreffende Integration also nicht verstoßen.

Die Flämische Regierung ist der Auffassung, ein Interesse an der Intervention aus dem Umstand ableiten zu können, daß eine Vereinheitlichung des Rechtsstatus des Personals der Hochschulen beschlossen worden sei, indem die Gleichheit der unterschiedlichen Kategorien von Personen gewährleistet werde, was die klagenden Parteien nicht zu erkennen schienen.

Abgesehen von ihrem Bemühen, von Kumulierungen abzuraten, führt die Flämische Regierung auch an, diese Regelung müsse unabhängig vom Rechtsstatus (unter Statut oder nicht) der Lehrkräfte angewandt werden, da sie auf diesem Gebiet die Trennung zwischen öffentlichem Recht und Privatrecht zu überwinden wünsche, um die Eigenständigkeit der Unterrichtsanstalten zu gewährleisten, indem der Rechtsstatus der Lehrkräfte auf die wesentlichen Bestimmungen beschränkt werde. Sie hebt diesbezüglich hervor, die Abweichung von den Regeln über Kumulierungen zugunsten von Lehrkräften mit einer künstlerischen Tätigkeit könne nicht nur vom Rechtsstatus der Lehrkräfte abhängen, sondern setze das Eingreifen der Unterrichtsanstalt voraus. Dennoch gelte weiterhin, daß der Rechtsstatus und der Status der vertraglichen Bediensteten oder der Selbständigen spezifische Unterschiede beinhalteten, die an sich keine Verstöße gegen den Gleichheitsgrundsatz darstellten.

Zur Hauptsache

In bezug auf Artikel 461 des Dekrets vom 20. Dezember 2001

A.3.1. Die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 2559 (erster Klagegrund) führt an, diese Bestimmung schaffe einen Behandlungsunterschied zwischen einerseits den Hochschullehrern der Kunsthochschulen, die in einer Funktion am Konservatorium ernannt seien und eine andere Funktion im Unterricht, eine Funktion unter Statut und eine Funktion als Arbeitnehmer ausübten, und andererseits den Hochschullehrern der Kunsthochschulen, die in einer Funktion am Konservatorium ernannt seien und eine Alterspension aufgrund einer im öffentlichen Sektor bekleideten Arbeitsstelle erhielten, insofern nur die Lehrkräfte der ersten Kategorie die Möglichkeit der Kumulierung in einer nicht ausschließlichen Funktion gemäß den Bestimmungen von Artikel 5 vorletzter Absatz des königlichen Erlasses vom 15. April 1958 in seiner durch Artikel 473 des Dekrets abgeänderten Fassung behalten könnten. Sie ist der Auffassung, diese Diskriminierung, deren objektive und vernünftige Begründung nicht zu erkennen sei, entspreche eindeutig nicht der Zielsetzung angesichts des Bemühens, es den Personalmitgliedern zu ermöglichen, ihren Auftrag in der Kontinuität auszuführen, und die Rechte der Betroffenen zu wahren; dies gelte um so mehr, als die durch das Dekret vom 20. Dezember 2001 eingeführten neuen Kumulierungsregeln es dem Kunstunterricht ermöglichen sollten, auf die Kompetenz anerkannter Künstler zurückzugreifen und die künstlerische Praxis bei den Lehrkräften der Kunsthochschulen zu fördern.

A.3.2. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft verweist auf ihre Argumentation im Zusammenhang mit der Unzulässigkeit der Klage und fügt hinzu, die klagende Partei könne, im Gegensatz zu dem Eindruck, den die ersten Stellungnahmen der Verwaltung bei ihr hätten hervorrufen können, ihrem Wunsch gemäß in den Genuß von Artikel 461 gelangen.

Es sei bei der Annahme dieser Bestimmung eindeutig die Absicht des Dekretgebers gewesen, den Vorteil einer begrenzten Kumulierung in einer nicht ausschließlichen Funktion für die Bediensteten aufrechtzuerhalten, die am Datum des Inkrafttretens des besagten Dekrets endgültig ernannt gewesen seien und ausdrücklich einen entsprechenden Antrag gestellt hätten. Diesbezüglich sei der Begriff « ausüben » in der Wortfolge « eine andere Funktion im Unterricht, eine statutarische Funktion oder eine Funktion als Arbeitnehmer ausüben » in Artikel 461 § 1 des Dekrets flexibel auszulegen, und selbstverständlich müsse ein Bediensteter unter Statut im Ruhestand, wenn man den sicheren Willen des Gesetzgebers korrekt berücksichtige, als ein Bediensteter angesehen werden, der eine Funktion unter Statut in dem in diesem Fall zu verstehenden Sinne ausübe. Ausgehend von dieser sicheren Auslegung von Artikel 461 des Dekrets bestehe die von der klagenden Partei angeführte Diskriminierung selbstverständlich nicht, da es keinen Behandlungsunterschied zwischen den beiden Kategorien gebe, auf die sie in der Darlegung ihres Klagegrundes verweise.

Schlußfolgernd bittet die Regierung der Französischen Gemeinschaft den Hof, falls dieser der Auffassung sein sollte, die klagende Partei behalte ihr Interesse an der Klage, aufgrund der hier vorgeschlagenen Auslegung von Artikel 461 des Dekrets vom 20. Dezember 2001 zu erklären:

- entweder, daß die klagende Partei kein Interesse mehr am Klagegrund habe;

- oder daß die Klage gegenstandslos sei in bezug auf den Antrag auf Nichtigerklärung von Artikel 461 des Dekrets vom 20. Dezember 2001;

- oder daß unter Berücksichtigung der Auslegung durch die Regierung der Französischen Gemeinschaft Artikel 461 des Dekrets vom 20. Dezember 2001 nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoße.

A.3.3. Die Flämische Regierung führt an, die Kumulierungsregelung könne im Rahmen einer Integration des Kunstunterrichts in den Regelunterricht aufgegeben werden.

Sie stelle fest, daß die Auslegung von Artikel 461 durch die klagende Partei beinhalte, die Übergangsregelung finde nicht Anwendung auf die darin vorgesehenen Pensionsempfänger. Diese Auslegung beruhe auf guten Gründen, da das Kriterium « künstlerische Praxis » hinsichtlich der Betroffenen wenig relevant erscheine.

Die klagende Partei ist der Auffassung, von einer Übergangsregelung ausgeschlossen zu sein, die die Erwartungen der Betroffenen hinsichtlich der Aufrechterhaltung der vorherigen Regelung berücksichtigen solle; Es handele sich also weniger um den Gleichheitsgrundsatz als um den Grundsatz des legitimen Vertrauens. Man müsse jedoch feststellen, daß die betreffende Integration verschiedenen Interessen entgegenkomme, denn die Vereinheitlichung der Rechtsstellungen diene der Transparenz, und die Abschaffung der Kumulierungsregelung diene den Interessen des Unterrichts und der Schüler; außerdem würden die Ungleichheiten zwischen den verschiedenen Regelungen verschwinden. Die Erwägungen bezüglich des Grundsatzes des legitimen Vertrauens würden somit nur hilfsweise gelten.

Die Rechtslehre deute überdies darauf hin, daß dieser Grundsatz nicht aus dem Rechtskontext, in dem die Maßnahme ergriffen werde, herausgelöst werden könne, denn die durch das angefochtene Dekret ergriffene Maßnahme sei hinlänglich angekündigt worden. Dennoch habe die Französische Gemeinschaft gewünscht, gewissen Kategorien von Personen eine Übergangsregelung zu gewähren, wenn der Sinn und Zweck der Reform dies ermögliche. Sie habe andere Kategorien davon ausschließen können, wenn deren Rechtslage keinen Schutz erfordere und wenn die Gewährung einer Übergangsregelung das Ziel der Reform gefährdet habe.

Der Klagegrund sei daher abzuweisen.

A.3.4. Die klagende Partei verweist auf die vorherigen Darlegungen im Zusammenhang mit der Auslegung und der Anwendung des obengenannten Artikels 461. Außer wenn die vorgenannte Bestimmung so ausgelegt werde, daß sie ebenfalls für die endgültig an einem Konservatorium ernannten Lehrkräfte, die eine Funktion unter Statut ausgeübt hätten, gelte, so daß die besagte Bestimmung auf die Bediensteten anwendbar wäre, die eine Alterspension aufgrund der Ausübung von Funktionen unter einem Statut erhielten und die andernfalls den Kumulierungsregeln unterliegen würden, müsse sie wegen Mißachtung der Grundsätze der Gleichheit und der Nichtdiskriminierung für nichtig erklärt werden.

Sie bemerkt, daß die Übergangsregelung für nicht ausschließliche Funktionen ungeachtet der Art der im Unterricht ausgeübten Funktion gelte, sei es unter einem Statut oder unter einem Arbeitsvertrag. Insbesondere sei es keineswegs vorgeschrieben, daß die besagte Funktion künstlerischer Art sein müsse. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft fechte im übrigen nicht die Wohlbegründetheit dieser Argumentation an.

In bezug auf Artikel 473 des angefochtenen Dekrets

A.4.1. Die klagenden Parteien führen an, diese Bestimmung schaffe einen Behandlungsunterschied zwischen einerseits den Lehrkräften der Kunsthochschulen, die einen künstlerischen Beruf als Selbständige oder auf der Grundlage eines Arbeitsvertrags ausübten, und andererseits den Lehrkräften der Kunsthochschulen, die einen künstlerischen Beruf unter einem Statut ausübten (Rechtssachen Nrn. 2557, 2558 und 2560 bis 2563, erster Klagegrund) oder die einen künstlerischen Beruf unter einem Statut ausgeübt hätten und aus diesem Grund eine Alterspension erhielten (Rechtssache Nr. 2559, zweiter Klagegrund), insofern nur die Lehrkräfte der ersten Kategorie ungeachtet der Höhe ihrer Einkünfte und der Anzahl Stunden ihrer künstlerischen Tätigkeit ihre Hauptfunktion behalten und weiterhin bis zur Höhe eines vollständigen Auftrags besoldet werden könnten.

Sie würden nicht die objektiven und vernünftigen Gründe zur Rechtfertigung dieses Behandlungsunterschieds erkennen; dies gelte um so mehr, als die künstlerische Beschaffenheit eines Berufes nicht mit der Beschaffenheit des Arbeitsverhältnisses zusammenhänge und die durch die angefochtene Maßnahme geschaffene Diskriminierung eindeutig nicht der Absicht entspreche, die Lehrkräfte der Kunsthochschulen unter den anerkannten Künstlern zu ernennen und eine künstlerische Praxis von Künstlern mit einem Lehrauftrag zu fördern; in der Rechtssache Nr. 2559 fügt die klagende Partei hinzu, daß die Diskriminierung die anerkannten Künstler daran hindere, eine normale Laufbahn fortzusetzen, da sie jede Möglichkeit einer Kumulierung mit Pensionseinkünften im Zusammenhang mit einer künstlerischen Praxis ausschließe.

A.4.2. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft ist der Auffassung, die klagenden Parteien hätten kein Interesse an ihrem Klagegrund, der offensichtlich nur gegen Artikel 473 Nr. 1 gerichtet sei. Einerseits ist die Regierung, indem sie auf ihre Argumentation zum Interesse der Klage und auf die Rechtsprechung des Hofes bezüglich der Rechtslücken (Urteil Nr. 31/96) verweist, in einer ersten Einrede der Auffassung, die Nichtigerklärung von Artikel 473 Nr. 1 versetze die Betroffenen nicht in eine günstigere Lage, und falls der Hof der Auffassung sein sollte, *quod non*, daß Artikel 473 Nr. 1 des Dekrets vom 20. Dezember 2001, indem er den Künstlern unter Statut (oder in der Rechtssache Nr. 2559 den pensionierten Künstlern, die einen künstlerischen Beruf unter einem Statut ausgeübt hätten) nicht den Vorteil gewähre, der den Selbständigen oder den unter einem Arbeitsvertrag tätigen Künstlern gewährt werde, führe dieser Artikel eine Diskriminierung zwischen zwei Kategorien von Adressaten der Norm ein, auch wenn festzustellen sei, daß nicht der Inhalt von Artikel 473 Nr. 1 die Diskriminierung darstelle, sondern vielmehr das, was er nicht enthalte (nämlich die Ausdehnung des « Vorteils » auf die Künstler unter Statut oder die mittlerweile im Ruhestand lebenden ehemaligen Künstler unter Statut). In diesem Sinne würde die Diskriminierung sich aus einer Auslassung des Gesetzgebers ergeben, für deren Prüfung der Hof nicht zuständig sei.

Die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 2557, 2558, 2560, 2561, 2562 und 2563 erwidern diesbezüglich, die Diskriminierung ergebe sich tatsächlich aus Artikel 473, da diese Bestimmung einerseits ausschließlich die Fälle vorsehe, in denen der Vorteil der Hauptfunktion aufgrund einer Abweichung aufrechterhalten werden könne, während die Lehrkraft ansonsten einen anderen Beruf ausübe, und andererseits ausdrücklich unter Hinweis auf den Beruf als Selbständiger oder unter einem Arbeitsvertrag die Lehrkräfte ausschließe, die einen künstlerischen Beruf unter einem Statut ausübten (oder in der Rechtssache Nr. 2559 die Lehrkräfte, die einen künstlerischen Beruf unter einem Statut ausgeübt hätten und im Ruhestand lebten). Aus den Erklärungen der Französischen Gemeinschaft ergebe sich überdies, daß die letztgenannte Kategorie von Lehrkräften absichtlich vom Vorteil der Abweichung ausgeschlossen worden sei. Die klagenden Parteien führen ferner an, die Nichtigerklärung der angefochtenen Bestimmungen sei für sie von Interesse, da die notwendige erneute Prüfung durch den Gesetzgeber zu einer für sie günstigeren Regelung führen könne.

Andererseits ist die Regierung, die feststelle, daß die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 2557, 2558 und 2563 sich für das in Artikel 461 vorgesehene System (dessen Nichtigerklärung sie nicht beantragten) entschieden hätten, das übergangsweise die Regelung der nicht ausschließlichen Funktionen aufrechterhalte, in einer zweiten Einrede der Auffassung, daß Artikel 473 Nr. 1, der nur auf die Bediensteten im Sinne der neuen Regelung Anwendung finde (wobei Nebenfunktionen von Hauptfunktionen unterschieden würden), die Situation der klagenden Parteien nicht betreffe.

Das Gleiche gelte für die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 2559, die die Nichtigerklärung von Artikel 461 beantrage und sich für die Übergangsregelung entschieden habe, so daß sie nicht von Artikel 473 Nr. 1 betroffen sei.

Die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 2557, 2558, 2559 und 2563 erwidern darauf, es sei eindeutig festzustellen, daß die klagenden Parteien sich nur wegen des Umstandes für die Übergangsmaßnahme entschieden hätten, daß sie, da auf sie Artikel 473 Nr. 1 nicht angewandt werden könne und angesichts der Auslegung durch die Französische Gemeinschaft, als Inhaber von Nebenfunktionen angesehen worden wären.

A.4.3. Für den Fall, daß der Hof ein Interesse der klagenden Parteien am Klagegrund anerkennen sollte, ist die Regierung der Französischen Gemeinschaft der Meinung, der Klagegrund sei unbegründet. Sicherlich seien die betreffenden Kategorien von Personen vergleichbar, doch sie stelle fest, daß die angefochtene Maßnahme durch das Bemühen gerechtfertigt worden sei, die als Lehrkräfte tätigen Künstler zu einer aktiven künstlerischen Praxis zu ermutigen, sowie durch die Feststellung, daß die Einkommen aus künstlerischen Tätigkeiten unsicher und unregelmäßig seien. Sie ist der Auffassung, daß das neue Statut der Lehrer der Kunsthochschulen - in diesem Fall seien vor allem die Lehrkräfte der Konservatorien betroffen -, selbständigen Künstlern oder Künstlern unter Arbeitsvertrag nicht nur einen Vorteil biete - ein Statut als Hochschullehrer in allen Fällen behalten -, sondern den

anderen Künstlern - in erster Linie diejenigen, die wie die klagenden Parteien bereits ein Statut besäßen oder eine Alterspension aufgrund einer ehemaligen Arbeitsstelle unter Statut erhielten (Rechtssache Nr. 2559) - ebenfalls sehr vernünftige Möglichkeiten biete: sich entweder (wenn sie ernannt seien (Rechtssachen Nrn. 2560, 2561 und 2562)) für das System der nicht ausschließlichen Funktion im Sinne von Artikel 461 entscheiden, mit dem es unbeschadet der Inanspruchnahme des ersten Statuts möglich sei, zusätzliche Leistungen bis maximal zu einem Drittel eines vollständigen Stundenplans am Konservatorium zu erbringen, oder sich unter der neuen Regelung für eine Funktion als Lektor entscheiden. Die angefochtene Bestimmung bewirke somit keinen Rückschritt in der Lage der Künstler mit Statut (oder der ehemaligen Künstler mit Statut, die sich nun im Ruhestand befänden), die an den Konservatorien unterrichteten, sondern biete den Künstlern, die als Selbständige oder als Arbeitnehmer tätig seien, einen Vorteil.

Die Regierung ist der Auffassung, der angefochtene Behandlungsunterschied sei gerechtfertigt:

- durch das Bemühen, es aufgrund der Billigkeit und gemäß den verwaltungsrechtlichen Grundsätzen des öffentlichen Dienstes den unter einem Statut beschäftigten Künstlern zu verbieten, zwei vollständige Statute (oder eine vollständige Pension unter Statut mit einer vollständigen Funktion im Unterricht (Rechtssache Nr. 2559)) zu kumulieren; nach Auffassung der klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 2557, 2558, 2559, 2560, 2561, 2562 und 2563 rechtfertige die Billigkeit nicht die Diskriminierungen und würden der Ursprung und die Tragweite dieses sogenannten Grundsatzes nicht dargelegt (dieses Argument bezeichnet die Regierung der Französischen Gemeinschaft als formalistisch). Obschon es für Kumulierungen im öffentlichen Dienst eine Regelung gegeben habe, sei auf die Lehrkräfte des Kunstunterrichtes immer ein besonderes System angewandt worden, das sich aus der « nicht ausschließlichen Funktion » ergebe, um den als Lehrkraft tätigen Künstlern die Möglichkeit zu bieten, ihre künstlerische Laufbahn zu entwickeln und diese Praxis über den Unterricht in den Dienst der Schüler zu stellen. Das Argument sei somit nicht sachdienlich in bezug auf die Diskriminierung bezüglich der Bediensteten unter Statut, da die Kumulierung vollständig sei für die als Lehrkräfte tätigen Künstler, die als Selbständige oder Arbeitnehmer tätig seien. Überdies ermögliche das Dekret sehr wohl die Kumulierung beider vollständigen Statute, nämlich dasjenige einer Lehrkraft und dasjenige eines Selbständigen oder Arbeitnehmers;

- durch das Bemühen, es den Selbständigen und Arbeitnehmern zu ermöglichen, über den Unterricht in den Genuß eines Statuts zu gelangen, damit sie, insbesondere bezüglich des Einkommens, nicht den Unbeständigkeiten ihrer Laufbahn als selbständiger Künstler oder als Künstler unter Arbeitsvertrag unterlägen, da ein Künstler unter Statut, der auf beruflicher Ebene eine vollständige Sicherheit genieße, oder ein Künstler im Ruhestand, der vormals ein Künstler unter Statut gewesen sei und eine solche finanzielle Sicherheit habe, von Natur aus nicht mit diesen Schwankungen konfrontiert würde. Die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 2557, 2558, 2560, 2561, 2562 und 2563 erwidern, diese Argumentation komme der Behauptung gleich, das soziale und finanzielle Statut der selbständigen Künstler oder als Arbeitnehmer tätigen Künstler - so wie es im Gesetz vorgesehen sei - stimme nicht überein mit den Rechten, Verpflichtungen und Vorteilen, die dieser selbständige oder als Arbeitnehmer tätige Künstler genieße, während die Rechtsstellung eines Künstlers unter Statut in bezug auf diese Aspekte damit übereinstimme oder sogar vorteilhafter sei. Die Stabilität der Arbeitsstelle sei jedoch kein wesentliches Element der statutarischen Lage und bilde im übrigen kein Kriterium zur Bestimmung der vertraglichen oder statutarischen Beschaffenheit eines Arbeitsverhältnisses. Im übrigen sei nach Darlegung der klagenden Parteien nicht ersichtlich, was die Befugnis der Französischen Gemeinschaft rechtfertigen würde, das soziale und finanzielle Statut der Selbständigen und Personen unter Arbeitsvertrag zu regeln. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft erwidert, daß die Argumente der klagenden Parteien unstrittige objektive Elemente unberücksichtigt ließen;

- durch die Überlegung, daß ein als Selbständiger oder als Arbeitnehmer tätiger Künstler, der über veränderliche und unregelmäßige Einkünfte verfüge, sich - wenn er verpflichtet wäre, sich für eine einzige Hauptfunktion (Künstler oder Lehrkraft) zu entscheiden - für die komfortablere Funktion als Lehrkraft entscheiden (und somit auf die künstlerische Tätigkeit verzichten) könnte, während ein Künstler unter Statut bei seiner Entscheidung nicht diese Schwierigkeit habe, da er für die Ausübung seiner künstlerischen Tätigkeit bereits über ein Statut verfüge; eine solche Situation könnte ebenfalls nicht durch einen im Ruhestand lebenden Künstler geltend gemacht werden, der nicht mehr künstlerisch tätig sei. Die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 2557, 2558, 2560, 2561, 2562 und 2563 erwidern, das Argument im Zusammenhang mit den angeblichen Entscheidungsschwierigkeiten, die sich aus der bloßen Anwendung der Kumulierungsregelung ergäben, sei falsch, da die Ausnahme angenommen werde ohne das Erfordernis, daß die Einkünfte aus der selbständigen Tätigkeit oder der Tätigkeit als Arbeitnehmer tatsächlich veränderlich und unregelmäßig seien. Ein Künstler unter Statut hingegen habe eine schwierige Entscheidung zu treffen: sich ausschließlich für eine künstlerische Tätigkeit entscheiden, wobei die Regierung der Französischen Gemeinschaft die möglichen pädagogischen Bestrebungen des Künstlers unter Statut zu leugnen scheine, oder sich für das Statut als Lehrkraft entscheiden und somit auf die künstlerische Tätigkeit unter

Statut verzichten. Das Mißverhältnis ergebe sich daraus, daß ein Künstler unter Statut letzten Endes an der Lehrtätigkeit gehindert werde und daß den Studenten des betreffenden Kunstunterrichtes die Möglichkeit vorenthalten werde, diese künstlerische Praxis des Künstlers unter Statut zu nutzen. Die Kumulierung des Kunstunterrichtes und der künstlerischen Tätigkeit unter Statut habe den Begriff « nicht ausschließliche Funktion » jedoch keinesfalls verfälscht. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft erwidert, die Artikel 460 und 461 des Dekrets sowie die Funktion als Lektor gewährleisteten hingegen den Künstlern unter Statut die Möglichkeit, Funktionen im Unterricht auszuüben.

Die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 2557, 2558, 2560, 2561, 2562 und 2563 erwidern schließlich, es werde nicht bestritten, daß ein Bediensteter unter Statut tatsächlich eine künstlerische Tätigkeit ausüben könne.

A.4.4. In der Rechtssache Nr. 2559 fügt die Regierung hinzu, der beanstandete Behandlungsunterschied werde überdies gerechtfertigt:

- durch das Ziel der Norm, die Möglichkeit zu bieten, den Kunstunterricht durch möglichst viele Personen erteilen zu lassen, die darüber hinaus als Künstler praktisch tätig seien; dies gelte selbstverständlich nicht mehr für einen im Ruhestand lebenden Künstler;

- durch das Bemühen um eine gerechte Verteilung der Arbeitszeit, die es in keinem anderen Sektor einer im Ruhestand lebenden Person erlaube, neben ihrer Alterspension eine Vollzeitbeschäftigung auszuüben; es wäre ungerecht, wenn die vorliegende Regelung von diesem allgemeinen Grundsatz abweichen würde (das ehemalige System scheinbar diskriminierend gewesen zu sein).

A.4.5. Die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 2559 erwidert, daß die Lehrkräfte, die auf der Grundlage der Ausübung eines künstlerischen Berufes in den Ruhestand versetzt worden seien, eine vollständige Berufslaufbahn und somit eine vollständige Praxis bezüglich des beruflichen Aspektes ihrer Kunst vorweisen könnten. Sie seien in gleicher Weise wie die Personen im Sinne der angefochtenen Bestimmung in der Lage, die Studenten in den Vorteil eines durch diese künstlerische Praxis bereicherten Unterrichtes gelangen zu lassen, zumal die angefochtene Bestimmung keinerlei Bedingung in bezug auf den tatsächlichen Umfang der künstlerischen Tätigkeit der selbständigen Künstler und der besoldeten Künstler, die als Lehrkraft tätig seien, enthalte. Sie hebt hervor, die Zielsetzung des Dekrets werde nicht durch diese Bestimmung erreicht, die somit die Betroffenen ausschließe.

Sie verweist auf die Argumente der anderen klagenden Parteien bezüglich des Kumulierungsverbots, der beruflichen Sicherheit und der Verhältnismäßigkeit; sie bemerkt, die Gesetzgebung über die Pensionen sehe sehr wohl solche Kumulierungen vor. Das aus einer gerechten Aufteilung der Arbeitszeit abgeleitete Argument sei unbegründet, da die Möglichkeit der Kumulierung sowohl für Selbständige als auch für Arbeitnehmer bestehe.

A.5.1. Die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 2557 (zweiter Klagegrund) und 2561 bis 2563 führen hilfsweise an, wenn man davon ausginge, daß der Empfang von Einkünften aus einer Situation unter Statut dem Empfang gewisser Einkünfte aus einer Tätigkeit oder dem Empfang einer Besoldung aus einer Beschäftigung im öffentlichen Sektor oder aber aus der Ausübung eines Hauptberufs gleichgestellt würde (während Artikel 470 Nr. 1 des Dekrets vom 20. Dezember 2001 die tatsächliche Ausübung von künstlerischen Leistungen voraussetze), würde Artikel 473 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßen, insofern er einen Behandlungsunterschied schaffe zwischen einerseits den Lehrkräften der Kunsthochschulen, die einen künstlerischen Beruf als Selbständiger oder unter Arbeitsvertrag ausübten, und andererseits denjenigen, die, ohne tatsächlich einen künstlerischen Beruf auszuüben, Bedienstete unter Statut seien, die sich dazu berufen fühlten, einen künstlerischen Beruf auszuüben, den sie aus Gründen, die nicht ihrem Willen unterlägen, nicht ausüben dürften.

Nach ihrem Dafürhalten sei nicht ersichtlich, welche objektiven und vernünftigen Gründe diesen Behandlungsunterschied rechtfertigten, und sie sind der Meinung, daß einerseits die künstlerische Beschaffenheit eines Berufes unabhängig sei von der Art des Arbeitsverhältnisses und daß andererseits der bloße Umstand, daß eine Lehrkraft Einkünfte aus einer Beschäftigung oder einer öffentlichen Arbeitsstelle erhalte, die sie jedoch nicht ausübe, es nicht rechtfertige, daß sie als eine Person mit einer Nebenfunktion gelte; eine solche Diskriminierung entspreche offensichtlich nicht der Absicht, die Lehrkräfte der Kunsthochschulen unter anerkannten Künstlern zu ernennen und eine künstlerische Tätigkeit der Lehrkräfte zu fördern; dies gelte um so mehr, als die Unmöglichkeit, die künstlerische Tätigkeit auszuüben, unabhängig vom Willen der betroffenen Person sein könne.

A.5.2. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft ist der Ansicht, die klagenden Parteien (Rechtssachen Nrn. 2557, 2561, 2562 und 2563) wiesen kein Interesse am Klagegrund nach, und verweist auf die Darlegungen im Zusammenhang mit dem vorigen Klagegrund.

A.5.3. Zur Hauptsache verweist die Regierung der Französischen Gemeinschaft ebenfalls auf die Erwägungen zum vorigen Klagegrund und fügt hinzu, der Umstand, daß die klagenden Parteien unabhängig von ihrem Willen zur Disposition gestellt worden seien, sei nicht sachdienlich, um die angeführte Diskriminierung nachzuweisen, einerseits weil ein zur Disposition gestellter Bediensteter ebenso wie ein Bediensteter im aktiven Dienst alle mit seinem Statut verbundenen Vorrechte behalte, insbesondere sein Gehalt, und andererseits, weil ein zur Disposition gestellter Bediensteter nicht mehr seine künstlerische Praxis ausübe, während Artikel 473 Nr. 1 gerade dazu diene, praktizierende Künstler in den Kunsthochschulen zu behalten. Die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 2557 und 2561 bis 2563 weisen diese Argumentation zurück. Sie unterstreichen die Einschränkungen des Gehalts bei einer Zurdispositionstellung und bestreiten, daß eine Regelung der Zurdispositionstellung durch Streichung der Arbeitsstelle so ausgelegt werden könne, daß sie eine vollständige berufliche Sicherheit beinhalte, und führen ferner an, daß ein Künstler unter Statut, der zur Disposition gestellt worden sei, ebenso wie ein selbständiger Künstler oder ein Künstler als Arbeitnehmer möglicherweise eine komfortablere Funktion als Lehrkraft vorziehen und auf sein Potential der künstlerischen Praxis verzichten könnte. Künstler unter Statut fühlten sich sehr wohl berufen, ihre Kunst auszuüben.

Die Regierung der Französischen Gemeinschaft erwidert, die « Berufung » der zur Disposition gestellten Bediensteten mit Statut zur Ausübung ihrer Kunst sei nur potentieller Art in administrativer Hinsicht und somit in bezug auf die konkrete Ausübung ihrer Kunst, dies im übrigen im Gegensatz zu den Bediensteten mit Statut selbst. In finanzieller Hinsicht schmälere diese Situation keineswegs die Vorteile ihres Vollzeitstatuts, und dies unterscheide sie diesmal nicht von Künstlern mit Statut im aktiven Dienst und führe wieder zur Erörterung des vorigen Klagegrundes.

A.5.4. Die Flämische Regierung führt an, der Unterschied zwischen anerkannten Künstlern und den anderen Personalmitgliedern rechtfertige eine flexible Kumulierungsregelung zugunsten der Künstler.

Das Kriterium der Französischen Gemeinschaft, das darauf beruhe, ob die Rechtsstellung der Betroffenen ein Statut beinhalte oder nicht, stelle zwar ein objektives Kriterium dar, doch seine Sachdienlichkeit könne in Frage gestellt werden, da der Ruf eines Künstlers nicht von seiner Rechtsstellung abhängen, selbst wenn es nicht unvorstellbar sei, daß unerwünschte Praktiken im Bereich der Kumulierung von Unterricht und öffentlichem Dienst bestünden. Das Interesse des Unterrichts reiche über den Unterschied zwischen « statutarisch - vertraglich - selbständig » hinaus und erfordere eine Regelung *sui generis*. Der bemängelte Unterschied müsse unter Berücksichtigung aller Aspekte der Rechtsstellung der Betroffenen geprüft werden. So wird darauf verwiesen, daß Artikel 16 § 1 A Buchstabe m) Nr. 1 des königlichen Erlasses vom 15. April 1958, der ohne Einschränkung die Berücksichtigung einer Laufbahn im öffentlichen Dienst zur Berechnung des finanziellen Dienstalters gewährleiste, mit dem Nachteil aufgewogen werden müsse, daß Bedienstete mit Statut nicht den Anspruch auf Artikel 461 geltend machen könnten. Somit stelle sich die Frage, ob die Regelung des Unterrichts dieselbe oder eine gleichartige für diese verschiedenen Kategorien des Personals sein müsse.

Die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 2557, 2558, 2560, 2561, 2562 und 2563 sind der Auffassung, dieser Aspekt sei irrelevant in bezug auf die angeprangerte Diskriminierung, doch die Flämische Regierung erwidert, die Regelung des finanziellen Dienstalters, die für die Bediensteten mit Statut vorteilhaft gewesen sei (im übrigen ebenso, da es Arbeitsstellen mit garantierter Stabilität seien, wie die Regelung der Zurdispositionstellung), sei hingegen ein absolut sachdienlicher Aspekt zur Beurteilung des Behandlungsunterschieds in bezug auf die Kumulierungen, da sich herausgestellt habe, daß Berufskünstler, die eine berufliche Tätigkeit als Arbeitnehmer oder als Selbständige hätten, ihren künstlerischen Beruf aufgäben, wenn die Einkünfte ihrer anderen Tätigkeit geringer würden.

Hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit ist die Flämische Regierung der Auffassung, das Dekret unterscheide die Funktionen unter Statut von den anderen und gewähre - im Gegensatz zu dem, was in Flandern geschehen sei - nicht den geringsten Ermessensspielraum für das « Statut als anerkannter Künstler » in der Unterrichtsanstalt, doch es garantiere die Rechtssicherheit. Sie ist allerdings der Auffassung, das Legalitätsprinzip sei im weiteren Sinne zu verstehen und die Rechtsprechung des Hofes erlaube dies. Die Flämische Gemeinschaft habe es diesbezüglich den « Mitwirkenden des Unterrichts » ermöglicht, die Bestimmungen der Dekrete und Verordnungen konkret umzusetzen. Dies sei insbesondere mit dem Dekret vom 18. Januar 2002 (über die « Endziele ») geschehen. In dieser Auffassung des Legalitätsprinzips berücksichtige der Gesetzgeber den Subsidiaritätsgrundsatz, denn die Dekretsnorm

werde kreativ angewandt, indem der Kontext ihrer Ausarbeitung und die konkreten Situationen berücksichtigt würden. Bei dieser Sichtweise würden nicht nur das Legalitätsprinzip und die Unterrichtsfreiheit miteinander in Einklang gebracht, sondern auch der Gleichheitsgrundsatz gewährleistet. Die strengen Kriterien und das Fehlen eines Ermessensspielraums hinsichtlich des künstlerischen Rufes klammerten wesentliche Aspekte der Realität aus der Regelung aus und könnten zu Diskriminierungen führen. Dies setze zwar voraus, daß für die Zusammensetzung der Entscheidungsgremien Garantien geboten würden, doch dies sei sowohl für die Flämische Gemeinschaft als auch für die Französische Gemeinschaft der Fall.

In bezug auf Artikel 490 des angefochtenen Dekrets

A.6.1. Die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 2558, 2560 (zweiter Klagegrund), 2557 und 2561 bis 2563 (dritter Klagegrund) führen an, Artikel 490 verstoße gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, da er vorsehe, daß Artikel 77 § 2 des Gesetzes vom 24. Dezember 1976 über die Haushaltsvorschläge 1976-1977 nicht mehr auf die Kunsthochschulen Anwendung finde; auf diese Weise schaffe die besagte Bestimmung eine Diskriminierung zwischen den Lehrkräften der Kunsthochschulen einerseits und den Lehrkräften anderer Unterrichtsanstalten andererseits, da nur die Lehrkräfte der zweiten Kategorie in Ausnahmefällen eine Besoldung für Nebenfunktionen bis zu einer Höhe von zwei Dritteln der für eine Arbeitsstelle mit vollständigen Leistungen erforderlichen Anzahl Stunden erhalten könnten. Die klagenden Parteien sähen nicht die Gründe, warum die Lehrkräfte der Kunsthochschulen nicht in den Genuß der in Artikel 77 § 2 des Gesetzes vom 24. Dezember 1976 über die Haushaltsvorschläge 1976-1977 vorgesehenen Sondermaßnahme gelangen könnten und somit für Nebenfunktionen in Ausnahmefällen bis zu einer Höhe von zwei Dritteln der für eine Arbeitsstelle mit vollständigen Leistungen erforderlichen Anzahl Stunden besoldet werden könnten.

A.6.2. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft ist der Auffassung, die klagenden Parteien (Rechtssachen Nrn. 2557, 2558, 2560, 2561, 2562 und 2563), auf deren Situation wie gesagt Artikel 490 keinen Einfluß habe, hätten kein Interesse am Klagegrund, und richtet sich hilfswiese nach dem Ermessen des Hofes.

A.6.3. Die Flämische Regierung ist der Auffassung, die Kumulierungsregelung könne unter gewissen Umständen unterschiedlich sein für verschiedene Personalkategorien, selbst wenn eine einheitliche Regelung vorzuziehen sei. Hinsichtlich des Unterschieds zwischen den Lehrkräften je nachdem, ob die unterrichteten Fächer Kunstfächer seien oder nicht, ist sie der Auffassung, daß Artikel 77 § 2 und die darin enthaltene « 2/3-Regel » vorbehaltlich einer Prüfung durch Artikel 461 § 2 ersetzt worden seien. Die Kumulierungsregelung stelle sowohl eine Gunst für die Betroffenen als auch ein Instrument dar, das die Obrigkeit müsse benutzen können, um im Interesse der Schüler die Verfügbarkeit der Lehrkräfte zu gewährleisten. Da der Mechanismus von Angebot und Nachfrage auf künstlerischem Gebiet nichts mit dem Unterrichtsmarkt zu tun habe, sei die Obrigkeit berechtigt, für den Unterricht der Kunstfächer eine andere Kumulierungsregelung vorzusehen als für die übrigen Fächer. Indem sie diese beschränke, wenn sie feststelle, daß ein Überschuß an Bewerbern bestehe, gebe sie den neuen Personalmitgliedern ein Signal und wende somit den Vertrauensgrundsatz korrekt an.

Die Flämische Regierung fügt in ihrem Gegenerwiderungsschriftsatz hinzu, die klagenden Parteien würden die Übereinstimmung der angefochtenen Bestimmung nicht so sehr mit dem Gleichheitsgrundsatz, sondern vielmehr mit dem Vertrauensgrundsatz in Verbindung mit dem Gleichheitsgrundsatz in Frage stellen und würden es weniger anstreben, so wie die anderen Personalkategorien behandelt zu werden, als vielmehr ihre Privilegien zu behalten.

- B -

In bezug auf die angefochtenen Bestimmungen

B.1.1. Artikel 461 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 20. Dezember 2001 « zur Festlegung der spezifischen Vorschriften für den in den Kunsthochschulen organisierten höheren Kunstunterricht (Organisation, Finanzierung, Festlegung der Stellenpläne, Statut des Personals, Rechte und Pflichten der Studenten) » besagt:

« § 1. Übergangsweise können die (Hochschul-)Lehrer und Begleiter, die am Datum des Inkrafttretens dieses Dekrets in einer Funktion am Konservatorium ernannt sind und eine andere Funktion im Unterricht, eine statutarische Funktion oder eine Funktion als Arbeitnehmer ausüben, diese Kumulierungsmöglichkeit in einer nicht ausschließlichen Funktion behalten gemäß den Bestimmungen von Artikel 5 vorletzter Absatz des königlichen Erlasses vom 15. April 1958 in der durch Artikel 473 dieses Dekrets abgeänderten Fassung.

Zu diesem Zweck müssen die betreffenden (Hochschul-)Lehrer und Begleiter ihre Entscheidung mit einem bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief der Generalverwaltung des Unterrichtspersonals innerhalb von dreißig Tagen nach dem Anwendungsdatum dieses Dekrets mitteilen.

Sie müssen ihre Entscheidung spätestens am 1. Mai vor einem jeden akademischen Jahr erneuern.

Geschieht dies nicht, so werden die neuen Regeln dieses Dekrets auf sie angewandt.

§ 2. Wenn sie sich für die Kumulierung entscheiden, werden ihre Leistungen am Konservatorium auf höchstens vier Stunden in der Woche für (Hochschul-)Lehrer und auf höchstens sechs Stunden in der Woche für Begleiter begrenzt.

Ihre Besoldung in dieser Funktion entspricht gegebenenfalls den tatsächlich geleisteten Stunden nach folgender Gehaltstabelle:

1. (Hochschul-)Lehrer für Kunst im Musikunterricht (Funktion von sechs Stunden wöchentlich):

a) der einen in der ersten Kategorie eingestuften Unterricht erteilt: 610;

b) der einen in der zweiten Kategorie eingestuften Unterricht erteilt: 606.

2. Begleiter im Musikunterricht (Funktion von zwölf Stunden wöchentlich): 607.

Sie behalten das Dienstalter ihrer vorherigen nicht ausschließlichen Funktion gemäß den Bestimmungen des königlichen Erlasses vom 15. April 1958 über die Besoldungsordnung des

unterrichtenden, wissenschaftlichen und gleichgestellten Personals des Unterrichtsministeriums, die am Tag der Annahme dieses Dekrets in Kraft sind.

§ 3. Im Falle einer außergewöhnlichen Situation in Verbindung mit dringenden Gründen pädagogischer Art können die Leistungen am Konservatorium auf höchstens acht Stunden wöchentlich für (Hochschul-)Lehrer erhöht werden.

Bei Strafe der Nichtigkeit muß der Vorteil einer außergewöhnlichen Situation vom Direktor der betreffenden Unterrichtsanstalt begründet werden und durch einen bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief bei dem Ministerium, dem die Unterrichtsanstalt untersteht, spätestens innerhalb von dreißig Tagen nach Eintreten der Umstände, die Anlaß zu dem Antrag gegeben haben, beantragt werden.

Der Vorteil der außergewöhnlichen Situation darf nur durch einen Beschluß des für den Kunsthochschulunterricht zuständigen Ministers gewährt werden.

Der Beschluß gilt nur für die Dauer des laufenden Schuljahres.

Die Besoldung für die im Rahmen einer außergewöhnlichen Situation geleisteten Stunden entspricht den tatsächlich geleisteten Stunden gemäß dem vorstehend erwähnten Referenztarif.

Für (Hochschul-)Lehrer werden die über sechs Stunden hinaus geleisteten Stunden jedoch zur Hälfte besoldet.

§ 4. Übergangsweise und innerhalb der in Anwendung von Artikel 99 dieses Dekrets festgelegten Grenzen können die Personalmitglieder der Konservatorien, die für das akademische Jahr 2001-2002 mit einem Mandat als Lehrbeauftragte benannt wurden und unter der Regelung dieses Dekrets erneut benannt werden, bis zur Höhe der Stunden und für die Fächer, für die sie im Jahr 2001-2002 besoldet wurden, weiterhin in den Genuß der Bezeichnung als Lehrbeauftragte anstelle derjenigen als Assistenten gelangen, ohne Einschränkung der Anzahl Mandate, dies in Abweichung von den Bestimmungen von § 2 von Artikel 108 dieses Dekrets.

Diese Möglichkeit muß jedoch mit der Tätigkeit des (Hochschul-)Lehrers zusammenhängen, dem sie 2001-2002 aufgrund der Bestimmungen von Artikel 18 des königlichen Erlasses vom 25. Juni 1973 zur Festlegung der Aufnahmebedingungen der Schüler und der Unterrichtsdauer an den Königlichen Musikkonservatorien zugeordnet waren, und muß enden, sobald dieser (Hochschul-)Lehrer nicht mehr seine Funktion ausübt. Die Gesamtstundenzahl, die ein Konservatorium gelegentlich zur Anwendung dieser Bestimmung vorbehält, wird von der Anzahl Arbeitsstelleneinheiten für Assistenten abgezogen, die in Anwendung von Artikel 55 dieses Dekrets festgelegt werden.

Die betreffenden Lehrbeauftragten müssen ihre Entscheidung durch einen bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief der Generalverwaltung für das Unterrichtspersonal innerhalb von dreißig Tagen nach der Veröffentlichung dieses Dekrets mitteilen. In diesem Dokument muß der Name des (Hochschul-)Lehrers vermerkt sein, dem sie im Kontext des obenerwähnten königlichen Erlasses vom 25. Juni 1973 zugeordnet waren.

In diesem Fall wird ihre Besoldung pro Wochenstunde nach einem jährlichen Stundensatz von 1.182,28 Euro entsprechend dem Index 100 am 1. November 1993 festgesetzt. Der Auftrag als Lehrbeauftragter wird als Funktion mit vollständigen Leistungen im Sinne von Artikel 4 des

königlichen Erlasses vom 15. April 1958 über die Besoldungsordnung des unterrichtenden, wissenschaftlichen und gleichgestellten Personals des Unterrichtsministeriums angesehen, wenn er 18 Stunden umfaßt. »

B.1.2. Artikel 473 desselben Dekrets wird angefochten, insofern er Absatz 1 ergänzt (« In Abweichung von den Bestimmungen der Buchstaben b) und c) [...] ») und den vorletzten Absatz (« Der Ausdruck ' nicht ausschließliche Funktion ' [...] ») von Artikel 5 des königlichen Erlasses vom 15. April 1958 « über die Besoldungsordnung des unterrichtenden, wissenschaftlichen und gleichgestellten Personals des Unterrichtsministeriums » ersetzt. In der geänderten Fassung besagt dieser Artikel:

« Artikel 5. Für die Anwendung dieses Erlasses gilt folgendes:

Der Ausdruck ' Nebenfunktion ' bedeutet eine Funktion, die vollständige Leistungen umfaßt oder nicht und an einer oder mehreren Schulen oder Einrichtungen im Sinne dieses Statuts ausgeübt wird durch einen Bediensteten:

a) der bereits eine Funktion mit vollständigen Leistungen an einer oder mehreren anderen Schulen oder Einrichtungen im Sinne dieses Statuts ausübt;

b) der bereits einen selbständigen Beruf mit einer Berufstätigkeit ausübt, die mindestens 60 Prozent der wöchentlichen Leistungen einer Person in Anspruch nimmt, die ausschließlich die gleiche Tätigkeit ausübt.

Die Anwendung dieser Bestimmung schließt die Anwendung von Buchstabe c) dieses Artikels aus;

c) der aufgrund irgendeiner anderen Beschäftigung und/oder aufgrund des Erhalts einer Pension zu Lasten der Staatskasse Bruttoeinkünfte erhält, deren Betrag mindestens der Bruttobesoldung entspricht, die er erhalten würde, wenn er seine Funktion als Hauptfunktion mit vollständigen Leistungen ausüben würde, jedoch berechnet auf der Grundlage des niedrigsten Betrags der Gehaltstabelle.

Unter ' andere Beschäftigung ' ist eine andere Beschäftigung zu verstehen als:

1. ein selbständiger Beruf;
2. Leistungen im Vollzeitunterricht oder im Unterricht für sozialen Aufstieg oder mit begrenztem Stundenplan, für die eine Besoldung zu Lasten der Staatskasse gewährt wird;
- d) der ebenfalls eine Funktion mit vollständigen Leistungen im Unterricht für sozialen Aufstieg oder mit beschränktem Stundenplan ausübt;
- e) der ein Gehalt oder eine Alterspension aufgrund einer im privaten oder im öffentlichen Sektor bekleideten Arbeitsstelle erhält, deren normaler Stundenplan eine normale Berufstätigkeit

vollständig beansprucht, außer wenn der Betrag niedriger ist als der niedrigste Betrag der untersten Gehaltstabelle der Funktion als Aufseher-Erzieher;

f) der eine nicht ausschließliche Funktion im Vollzeitunterricht ausübt, für die er ein vollständiges Gehalt erhält, dessen Bruttobetrag mindestens dem niedrigsten Betrag seiner Gehaltstabelle entspricht.

In Abweichung von den Bestimmungen der Buchstaben b) und c) behalten die Lehrkräfte der Kunsthochschulen, die einen künstlerischen Beruf als Selbständiger oder unter Arbeitsvertrag ausüben, den Vorteil der Hauptfunktion ungeachtet der Höhe ihrer Einkünfte und der Anzahl Stunden ihrer künstlerischen Tätigkeit.

Mit dem Ausdruck 'Hauptfunktion' wird eine Funktion mit vollständigen oder unvollständigen Leistungen bezeichnet, die an einer oder mehreren Schulen oder Einrichtungen im Sinne dieses Statuts von einem Bediensteten ausgeübt wird, auf den keine der Situationen im Sinne der vorstehenden Buchstaben a), b), c), d), e) und f) zutrifft.

Für die Anwendung der vorstehenden Absätze werden weder die Einkünfte, die aus Vergütungen für im Auftrag der Gerichtsbehörden erstellte Gerichtsgutachten in Strafsachen stammen, noch die Dauer der dafür erbrachten Leistungen, noch die Einkünfte, die aus der Ausübung eines Mandates als Bürgermeister, Schöffe, Gemeinderatsmitglied, Vorsitzender oder Mitglied eines Sozialhilferates und als Provinzialratsmitglied stammen, berücksichtigt.

Der Ausdruck 'nicht ausschließliche Funktion' bezeichnet die Funktion, die ein mit Kunstfächern beauftragter (Hochschul-)Lehrer oder ein Begleiter, der vor dem 1. September 2002 endgültig ernannt war und sich für die Aufrechterhaltung der vorherigen Kumulierungen entschieden hat, in einer oder mehreren staatlichen Schulen oder Einrichtungen für Kunstunterricht ausübt.

Übergangsweise gilt auch eine Funktion, die ein Inspektor für Kunstfächer im Kunstunterricht ausübt, als nicht ausschließliche. »

B.1.3. Artikel 490 desselben Dekrets wird angefochten, insofern er Paragraph 2 von Artikel 77 des Gesetzes vom 24. Dezember 1976 über die Haushaltsvorschläge 1976-1977 einen Absatz 2 hinzufügt. In der geänderten Fassung besagt Artikel 77:

« § 1. Unbeschadet der Anwendung anderer einschränkenderer Gesetzesbestimmungen kann weder ein Gehalt noch eine Gehaltszulage zuerkannt werden für Leistungen, die in dem vom Staat organisierten oder subventionierten Unterricht, einschließlich des Unterrichtes für sozialen Aufstieg oder mit begrenztem Stundenplan, durch eine Person erbracht werden, die bereits einen Hauptberuf außerhalb des Unterrichtes ausübt oder Leistungen im Unterricht erbringt, die mindestens einer Arbeitsstelle mit vollständigen Leistungen entsprechen für die gesamten zusätzlichen Leistungen im Unterricht, die mehr als ein Drittel der erforderlichen Mindeststundenzahl für eine Arbeitsstelle mit vollständigen Leistungen in der oder den diesen Leistungen entsprechenden Funktionen umfassen.

Wenn der Begriff 'Arbeitsstelle mit vollständigen Leistungen im Unterricht' nicht definiert ist, wird er vom König im Vergleich zu einem entsprechenden Vollzeitunterricht festgelegt.

Wenn die Leistungen sich auf verschiedene Funktionen mit unterschiedlichen Mindestbedingungen für eine Arbeitsstelle mit vollständigen Leistungen beziehen, wird die für die Berechnung der Gehälter geltende Gewichtungsregel angewandt.

§ 2. Die Beschränkung auf ein Drittel der Leistungen, die Anrecht auf eine Besoldung im Sinne von § 1 geben, ist nicht anwendbar:

a) wenn die betreffende Person ihren Hauptberuf außerhalb des Unterrichtes ausübt und nur Zusatzleistungen in einer einzigen Universität oder einer einzigen Hochschule mit langem Studienzyklus erbringt; in diesem Fall darf die Anzahl Stunden pro Woche nicht mehr als fünf betragen; die Besoldung dieser Leistungen darf in keinem Fall mehr als ein Drittel der maximalen Besoldung betragen, die diese Person erhalten würde, wenn sie diese Leistungen als Hauptfunktion mit vollständigen Leistungen erbringen würde;

b) wenn die betreffende Person außerhalb ihres Hauptberufes nur Zusatzleistungen in einer einzigen Einrichtung erbringt und einen Ausnahmefall im Sinne eines im Ministerrat beratenen königlichen Erlasses darstellt; in diesen Fällen darf die Anzahl Stunden nicht mehr betragen als das Doppelte der in § 1 vorgesehenen Höchstzahl.

Dieser Paragraph ist nicht anwendbar auf die Kunsthochschulen.

§ 3. Für die Personen im Sinne von § 1, die am 1. November 1976 mit Zusatzleistungen über die in den §§ 1 und 2 festgelegten Höchstzahlen hinaus beauftragt waren, wird die Zuerkennung eines Gehalts oder einer Gehaltszulage bis zum Ende des akademischen Jahres oder Schuljahres 1980-1981 innerhalb der Grenzen von 50 Prozent der in § 1 vorgeschriebenen Mindestanzahl Stunden gestattet.

§ 4. Für die Berechnung der zulässigen Höchstzahlen im Sinne der §§ 1 bis 3 werden die erzielten Ergebnisse stets auf die höhere Einheit und auf mindestens drei Stunden aufgerundet.

§ 5. Unter Hauptberuf ist ein im privaten Sektor oder im öffentlichen Sektor ausgeübter Beruf zu verstehen, dessen normaler Stundenplan eine normale Berufstätigkeit vollständig beansprucht.

Der König legt durch einen im Ministerrat beratenen königlichen Erlaß fest, was unter einem durch einen selbständig Erwerbstätigen ausgeübten Hauptberuf zu verstehen ist. »

In bezug auf das Interesse der klagenden Parteien an der Klageerhebung

B.2.1. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft stellt das Interesse der klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 2557, 2558 und 2560 bis 2563 an der Klage in Abrede, indem sie anführt, die angefochtenen Bestimmungen änderten deren Situation nicht, da die ehemaligen

Bestimmungen ebenso wie die neuen Bestimmungen die Dauer der Leistungen, die besoldet werden könnten, auf vier Stunden begrenzten (Artikel 490 des angefochtenen Dekrets und Artikel 77 des Gesetzes vom 24. Dezember 1976). Nach ihrer Auffassung ändere die Nichtigerklärung der angefochtenen Normen die Situation der klagenden Parteien nicht im vorteilhaften Sinne.

B.2.2.1. Die klagenden Parteien üben Funktionen an Musikkonservatorien aus, die der Französischen Gemeinschaft unterstehen. Sie weisen das erforderliche Interesse nach, die Nichtigerklärung von Dekretsbestimmungen zur Festlegung der Besoldungen zu fordern, die sie durch die Ausübung dieser Funktionen erhalten können, wenn sie diese Besoldungen mit anderen Einkünften kumulieren (Artikel 473, angefochten in allen Rechtssachen, und Artikel 490, angefochten in den Rechtssachen Nrn. 2557, 2558 und 2560 bis 2563). Die klagenden Parteien haben ein Interesse an der Nichtigerklärung der angefochtenen Bestimmungen, da die zuständige Obrigkeit im Falle der Nichtigerklärung gezwungen sein wird, ihre Situation und ihre Erwartungen erneut zu prüfen.

B.2.2.2. Der Hof stellt jedoch fest, daß die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 2559, die alleine die Nichtigerklärung von Artikel 461 beantragt, von der Erwägung ausgeht, daß diese Bestimmung es ihr nicht erlaube, ihre Funktion als Hochschullehrer an einer Kunsthochschule als nicht ausschließliche Funktion (im Sinne von Artikel 5 vorletzter Absatz des königlichen Erlasses vom 15. April 1958) auszuüben und gleichzeitig eine Alterspension aufgrund einer im öffentlichen Sektor bekleideten Arbeitsstelle zu erhalten.

Sie stellt im übrigen fest, daß die Regierung der Französischen Gemeinschaft in ihrem Schriftsatz schreibe:

« Der Dekretgeber hat mit der Annahme dieser Bestimmung mit Sicherheit beabsichtigt, den Vorteil einer begrenzten Kumulierung in einer nicht ausschließlichen Funktion für die Bediensteten aufrechtzuerhalten, die am Datum des Inkrafttretens des besagten Dekrets endgültig ernannt waren und dies ausdrücklich beantragen.

Diesbezüglich ist der Begriff 'ausüben' in der Wortfolge 'eine andere Funktion im Unterricht, eine statutarische Funktion oder eine Funktion als Arbeitnehmer ausüben' in Artikel 461 Absatz 1 [zu lesen ist: § 1] des Dekrets flexibel auszulegen und ist es deutlich, daß ein Bediensteter mit Statut im Ruhestand, wenn der sichere Wille des Gesetzgebers korrekt berücksichtigt werden soll, als ein Bediensteter anzusehen ist, der eine Funktion mit Statut in dem in diesem Fall zu verstehenden Sinn ausübt. »

In dieser Auslegung wäre die Ausübung der betreffenden Funktion unvereinbar mit dem Erhalt der obengenannten Pension. Da die klagende Partei folglich in den Genuß der Bestimmungen von Artikel 461 gelangen kann, könnte sie keine Beschwerde daraus ableiten, daß diese Bestimmung nicht auf sie anwendbar wäre, und mit einer solchen Beschwerde ihr Interesse an der Beantragung der Nichtigklärung begründen. Insofern die Klage sich auf Artikel 461 bezieht, wäre sie unzulässig.

Die von der Regierung der Französischen Gemeinschaft vorgeschlagene flexible Auslegung hat jedoch keinen Vorrang vor dem Text des Dekrets und ist schwerlich mit der Formulierung der angefochtenen Bestimmung zu vereinbaren, da die Ausübung irgendeiner Funktion nur schwer so zu verstehen ist, daß sie den Erhalt einer Alterspension beinhaltet, auch wenn diese aufgrund der betreffenden Funktion gewährt wird.

Da der Klagegrund somit in dem Sinne zu verstehen ist, daß er sich auf eine Bestimmung bezieht, die es nicht ermöglicht, die betreffende Funktion mit der obenerwähnten Funktion zu kumulieren, weist die klagende Partei das erforderliche Interesse nach, die Nichtigklärung von Artikel 461 zu beantragen.

B.2.3. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft ist der Auffassung, daß die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 2560, 2561 und 2562, die zeitweilig benannt worden seien, nicht das erforderliche Interesse an der Nichtigklärung der von ihnen angefochtenen Bestimmungen (Artikel 473 und 490), die auf die ernannten Personalmitglieder Anwendung fänden, aufwiesen; ihr von der Eventualität einer Ernennung abhängiges Interesse sei kein direktes.

B.2.4. Mehrere klagende Parteien weisen ein Interesse an ihrer Klage nach, indem sie ernannt worden sind, so daß nicht zusätzlich geprüft werden muß, ob die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 2560, 2561 und 2562, die zeitweilig benannt worden sind, ebenfalls ein direktes Interesse an dieser Klage nachweisen.

Zur Hauptsache

B.3.1. Die angefochtenen Bestimmungen ergeben aus dem gleichzeitigen Bemühen,

- die Regelung der sogenannten « nicht ausschließlichen Funktionen », die es den Inhabern von Funktionen im Kunstunterricht ermöglichten, diese mit einer Berufstätigkeit zu kumulieren, und es gestattete, mehrere Lehrfunktionen im Kunstunterricht zu kumulieren, und somit zu Schwierigkeiten geführt habe, abzuschaffen (*Parl. Dok.*, Parlament der Französischen Gemeinschaft, 2001-2002, Nr. 207/1, S. 7);

- trotz der Abschaffung der Regelung der nicht ausschließlichen Funktionen die Rechte der Betroffenen zu wahren, die vor dem 1. September 2002, dem Datum des Inkrafttretens des Dekrets, ernannt waren, denn Artikel 461 § 1 des Dekrets gestattet übergangsweise das Kumulieren von Funktionen im Kunstunterricht und von Funktionen mit Statut oder als Arbeitnehmer; Artikel 473 ersetzt Artikel 5 vorletzter Absatz des obengenannten königlichen Erlasses vom 15. April 1958, um ebenfalls übergangsweise die finanzielle Regelung aufrechtzuerhalten, die auf das Kumulieren von Funktionen im Kunstunterricht anwendbar ist;

- die Praxis der Lehrkräfte der Kunsthochschulen zu fördern, denn der obenerwähnte Artikel 473 ergänzt hierzu Artikel 5 Absatz 1 desselben königlichen Erlasses vom 15. April 1958 um eine (organisierende) Bestimmung, die es den Künstlern, die ihren Beruf als Selbständige oder aufgrund eines Arbeitsvertrags ausüben und gegebenenfalls Inhaber einer Funktion im Kunstunterricht sind, ermöglicht, die damit verbundene Besoldung vollständig zu behalten, im Gegensatz zu den in dieser Bestimmung vorgesehenen Regelung in bezug auf die Lehrkräfte, die nicht Künstler sind und sich in ähnlichen Kumulierungssituationen befinden; ungeachtet dessen ändert Artikel 490 des Dekrets Artikel 77 § 2 des Gesetzes vom 24. Dezember 1976 über die Haushaltsvorschläge 1976-1977 ab, damit in den Kunsthochschulen die Kumulierung von Lehrkräften, die mehr als ein Drittel eines Auftrags über eine Funktion oder einen Beruf mit vollständigen Leistungen hinaus ausüben, nicht mehr besoldet wird.

In bezug auf Artikel 461

B.3.2. Artikel 461 verstoße nach Darlegung der klagenden Partei in der Rechtssache Nr. 2559 (erster Klagegrund) gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern er übergangsweise vorsehe, daß die Hochschullehrer der Kunsthochschulen, die eine Funktion in einem Konservatorium ausübten, unter den darin festgelegten Bedingungen weiterhin diese Funktionen und eine andere ausüben könnten, während dies ihnen nicht möglich wäre, wenn sie, wie die klagende Partei, eine Alterspension des öffentlichen Sektors erhalten würden.

B.3.3. Die Artikel 10 und 11 der Verfassung erfordern es nicht, daß durch eine Übergangsbestimmung eine zuvor wohlerworbene Situation aufrechterhalten wird; wenn nicht jede Änderung eines Gesetzes unmöglich gemacht werden soll, kann man nicht behaupten, eine neue Bestimmung verstoße gegen die obenerwähnten Verfassungsbestimmungen, nur weil sie die Erwartungen derjenigen durchkreuzen würde, die sich auf die vorherige Situation verlassen hätten.

Der Werdegang der angefochtenen Bestimmung läßt erkennen, daß der Dekretgeber die wohlerworbenen Rechte der Betroffenen in einem mit der Zielsetzung der Gesetzesänderung zu vereinbarenden Maße wahren wollte (*Parl. Dok.*, Parlament der Französischen Gemeinschaft, 2001-2002, Nr. 207/1, S. 7).

Wie in B.3.1 dargelegt, wollte der Dekretgeber mit der Annahme der angefochtenen Bestimmungen das System der sogenannten « nicht ausschließlichen » Funktionen im Kunsthochschulunterricht beenden, weil es zu Mißbrauch bei den Kumulierungen geführt hatte. Der Dekretgeber wünschte gleichzeitig, daß die Lehrkräfte des Kunsthochschulunterrichts ebenfalls außerhalb ihres Lehrauftrags als Künstler tätig sind.

Ausgehend von diesen Zielen besteht eine objektive und vernünftige Rechtfertigung dafür, daß der Vorteil der Übergangsregelung nicht auf die Kategorie der bereits pensionierten Personen ausgedehnt wird.

Zunächst verliert die Zielsetzung des Dekretgebers, nämlich die Ausübung der Kunst durch Hochschullehrer der Kunsthochschulen zu fördern, an Bedeutung, wenn die Betroffenen im

Ruhestand leben. Der Dekretgeber konnte außerdem befürchten, daß die Ausdehnung dieser Übergangsmaßnahme auf Ruheständler und somit die Aufrechterhaltung der vorherigen Regelung für diese Kategorie von Personen in unvernünftigem Maße die für notwendig erachtete Änderung der Politik in bezug auf die Kumulierungsregelung verlangsamen würde.

Schließlich ist es den Ruheständlern nicht verboten, einen Lehrauftrag im Kunsthochschulunterricht als Nebenfunktion auszuüben, wenn sie die in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c) des obenerwähnten königlichen Erlasses vom 15. April 1958 festgelegten Bedingungen erfüllen.

Der Klagegrund ist unbegründet.

In bezug auf Artikel 473 des angefochtenen Dekrets

B.4.1. Artikel 473 des Dekrets vom 20. Dezember 2001 ändert Artikel 5 des obenerwähnten königlichen Erlasses vom 15. April 1958 ab. Diese Bestimmung legt insbesondere fest, was unter « Nebenfunktion » in der Besoldungsordnung des unterrichtenden, wissenschaftlichen und gleichgestellten Personals der Gemeinschaft zu verstehen ist. Die Nebenfunktionen werden aufgrund von Artikel 44*bis* desselben Erlasses zu 50 Prozent der Besoldung vergütet, die einer Person gewährt würde, die sie als Hauptfunktion ausüben würde.

Artikel 5 Absatz 1 *in fine* des obenerwähnten königlichen Erlasses, eingefügt durch Artikel 473 Nr. 1 des Dekrets, wird angefochten, insofern er den Vorteil einer vollständigen Besoldung den Lehrkräften der Kunsthochschulen, wie den in einer Funktion an einem Konservatorium ernannten Hochschullehrern, gewährt, die einen künstlerischen Beruf entweder als Selbständiger oder auf der Grundlage eines Arbeitsvertrags ausüben. Die klagenden Parteien führen an, dieser Artikel 5 Absatz 1 *in fine* verstoße gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern er umgekehrt die Lehrkräfte der Kunsthochschulen, die im übrigen als Hauptfunktion einen künstlerischen Beruf mit Statut ausübten und eine Alterspension aufgrund eines unter einem Statut ausgeübten künstlerischen Berufes erhielten, vom Erhalt einer vollständigen Besoldung ausschließe.

B.4.2. Die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 2557 und 2561 bis 2563 führen weiterhin an, dieselbe Bestimmung verstoße gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern sie von diesem Vorteil die Lehrkräfte von Kunsthochschulen ausschließe, die, ohne tatsächlich einen künstlerischen Beruf auszuüben, Bedienstete unter Statut seien, die sich dazu berufen fühlten, einen künstlerischen Beruf auszuüben, den sie aus Gründen, die nicht ihrem Willen unterlägen, nicht ausüben dürften, und hierfür ein Wartegeld erhielten. Es handele sich in diesem Fall um Personen, die wegen Streichung von Arbeitsstellen zur Disposition gestellt worden seien.

Dieser Verstoß wird jedoch nur hilfsweise geltend gemacht für den Fall, daß diese Situation, wie die Französische Gemeinschaft anführt, der Ausübung einer « anderen Beschäftigung » im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c) oder derjenigen, für die der Bedienstete ein Gehalt aufgrund einer im öffentlichen Sektor bekleideten Arbeitsstelle im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e) erhalte, gleichgestellt würde; diese Gleichstellung würde dazu führen, daß eine Obergrenze für die Besoldung festgelegt würde, die die Betroffenen im Kunstunterricht erhalten würden, wobei ihnen der in Artikel 5 Absatz 1 *in fine* vorgesehene Vorteil der Hauptfunktion entzogen würde.

Da es dem Hof nicht obliegt, sich zu einer solchen Gleichstellung zu äußern, prüft er gleichzeitig den hauptsächlich und den hilfsweise angeführten Klagegrund für den Fall, daß die Situation der klagenden Parteien derjenigen im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c) und derjenigen im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e) gleichgestellt würde.

B.4.3. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft stellt das Interesse der klagenden Parteien am Klagegrund in Abrede.

Das Argument, wonach die Situation der klagenden Parteien, falls der Hof den Klagegrund für annehmbar erklären sollte, sich nicht verbessern würde, ist aus den gleichen Gründen abzuweisen wie in B.2.2.1 *in fine* dargelegt.

Was die Auffassung betrifft, die klagenden Parteien würden Bestimmungen anfechten, die organisierende Vorschriften enthielten (Artikel 5 Absatz 1 *in fine* des königlichen Erlasses vom 15. April 1958), während sie sich für die Übergangsregelung entschieden hätten (Artikel 461 des

angefochtenen Dekrets), kann diese Argumentation nicht angenommen werden, da sie die in Artikel 461 § 1 Absätze 3 und 4 vorgesehene Möglichkeit außer acht läßt, auf die Übergangsregelung zu verzichten und sich der organisierenden Regelung zu unterwerfen, wobei die Entscheidung der Betroffenen für die Übergangsregelung jedes Jahr erneuert werden muß.

B.4.4. Da die vorherige Kumulierungsregelung im Kunsthochschulunterricht von ihrem ursprünglichen Zweck abgewichen ist und zu Mißbräuchen geführt hat, hat der Dekretgeber beschlossen, künftig auf den Kunstunterricht die allgemeinen Regeln anzuwenden, die im Hochschulunterricht gelten und in denen zwischen Hauptfunktionen und Nebenfunktionen unterschieden wird. Da man sich dafür entschieden hat, auf den Kunstunterricht diese allgemeine Regelung anzuwenden, ist es nicht unvernünftig, daß der Gesetzgeber eine Abweichung nur dann vorsieht, wenn hierfür spezifische Gründe vorliegen.

Der Werdegang der angefochtenen Bestimmung läßt erkennen, daß der Gesetzgeber es als wichtig erachtet, anerkannte Künstler für den Kunstunterricht anzuwerben, und daß er die Voraussetzungen schaffen möchte, damit diese Künstler ihre künstlerischen Tätigkeiten neben ihrem Lehrauftrag weiterführen können, weil dies die Qualität des Kunstunterrichtes verbessert (*Parl. Dok.*, Parlament der Französischen Gemeinschaft, 2001-2002, Nr. 207/1, SS. 7 und 8).

B.4.5. Angesichts dieser Zielsetzung weist die Französische Gemeinschaft nicht nach und erkennt der Hof nicht, inwiefern es gerechtfertigt wäre, bei den Lehrkräften der Kunsthochschulen nicht die tatsächlich unter einer Regelung mit Statut ausgeübte Kunstpraxis zu fördern. Indem sie nur diejenige berücksichtigt, die als Selbständiger oder Arbeitnehmer ausgeführt wird, ist die angefochtene Bestimmung diskriminierend.

Indem der Gesetzgeber hingegen die Personen, deren Kunstpraxis nicht mehr gefördert werden mußte, weil sie keine Funktion mehr ausübten (da sie in den Ruhestand getreten waren oder sich in dem in B.4.2 erwähnten Fall befanden), vom Vorteil der betreffenden Maßnahme ausschloß, hat er eine Maßnahme ergriffen, die durch die Zielsetzung vernünftig gerechtfertigt werden kann und nicht diskriminierend ist.

In bezug auf Artikel 490 des angefochtenen Dekrets

B.5.1. Artikel 77 des Gesetzes vom 24. Dezember 1976 über die Haushaltsvorschläge 1976-1977 begrenzt unbeschadet einschränkenderer Gesetzesbestimmungen die Besoldung von Zusatzleistungen im Unterricht durch Personen, die einen Hauptberuf im Unterricht oder anderswo ausüben. Wenn diese Leistungen mehr als ein Drittel der erforderlichen Mindestanzahl von Stunden für eine Arbeitsstelle mit vollständigen Leistungen betragen, werden sie gemäß Paragraph 1 nicht vergütet. Gemäß Paragraph 2 Buchstabe b) kann diese Obergrenze jedoch auf zwei Drittel angehoben werden, wenn der Betroffene außerhalb seines Hauptberufs nur Zusatzleistungen in einer einzigen Lehranstalt erbringt und sich in einem der Ausnahmefälle befindet, die durch einen im Ministerrat beratenen königlichen Erlaß festgelegt wurden.

Artikel 77 § 2 wurde durch Artikel 490 des angefochtenen Dekrets um einen Absatz 2 ergänzt, um die Kunsthochschulen von dieser Möglichkeit, die in diesen Schulen erbrachten Zusatzleistungen auf zwei Drittel der obenerwähnten Mindestanzahl anzuheben, auszuschließen.

Die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 2558, 2560 (zweiter Klagegrund), 2557 und 2561 bis 2563 (dritter Klagegrund) führen an, der obenerwähnte Artikel 490 führe somit zwischen den Lehrkräften der Kunsthochschulen und den Lehrkräften der anderen Arten von Unterrichtsanstalten, die alleine in den Genuß der betreffenden Anhebung der Obergrenze gelangen könnten, einen Behandlungsunterschied ein, der nicht mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar sei.

B.5.2. Die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 2557 und 2561 bis 2563 führen ferner an, die in Artikel 77 vorgesehene Begrenzung gelte für sie nicht, da sie voraussetze, daß ein Hauptberuf außerhalb des Unterrichts ausgeübt werde, während sie zur Disposition gestellt worden seien.

Ihre Klage wurde nur hilfsweise eingereicht für den Fall, daß diese Zurdispositionstellung, wie die Französische Gemeinschaft anführe, der Ausübung eines Hauptberufes gleichgestellt sei.

Da es dem Hof nicht obliegt, sich zu einer solchen Gleichstellung zu äußern, prüft er gleichzeitig den hauptsächlich und den hilfsweise angeführten Klagegrund für den Fall, daß die Situation der klagenden Parteien der Ausübung eines Hauptberufes gleichgestellt würde.

B.5.3. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft bezweifelt, daß die klagenden Parteien ein Interesse am Klagegrund hätten, denn die klagenden Parteien unterlägen bereits der in Artikel 77 des Gesetzes vom 24. Dezember 1976 vor seiner Abänderung durch Artikel 490 des angefochtenen Dekrets vorgesehenen Obergrenze von einem Drittel, so daß diese Bestimmung an ihrer Situation nichts ändere.

Im Gegensatz zu den Darlegungen der Regierung der Französischen Gemeinschaft bezieht sich die Beschwerde der klagenden Parteien nicht auf die obengenannte Obergrenze von einem Drittel, sondern auf den Umstand, daß diese für die Kunsthochschulen nicht mehr auf zwei Drittel angehoben werden könne (unter den in Artikel 77 § 2 Buchstabe b) vorgesehenen Bedingungen).

B.5.4. Aus der Begründung des angefochtenen Dekrets geht wie bereits dargelegt hervor, daß die bis dahin auf den Kunstunterricht anwendbare Regelung zu einer Anhäufung von Kumulierungen « Unterricht/Unterricht, was eine Reihe von Problemen mit sich gebracht hat » geführt hat (*Parl. Dok.*, Parlament der Französischen Gemeinschaft, 2001-2002, Nr. 207/1, S. 7). In bezug auf Artikel 490 heißt es darin, diese Bestimmung ermögliche es in den Kunsthochschulen, die Kumulierung bei Lehrkräften, die mehr als ein Drittel eines Auftrags über eine Funktion oder einen Beruf mit vollständigen Leistungen hinaus ausübten, nicht mehr zu vergüten (ebenda, S. 49).

B.5.5. Wenn der Gesetzgeber für die im obengenannten Artikel 77 vorgesehenen Funktionen die Kumulierungen zu begrenzen wünscht, bei denen er negative Auswirkungen auf den Kunstunterricht festgestellt hat, und hierzu lediglich für diesen Unterricht die selbst außergewöhnliche Möglichkeit der Verdoppelung der Obergrenze für die Besoldung, die er hingegen für die anderen Regelungen aufrechterhält, abschafft, ergreift er eine Maßnahme, die in Anbetracht der Zielsetzung vernünftig zu rechtfertigen ist und nicht unverhältnismäßig ist, da die Betroffenen weiterhin in den Genuß der Bestimmung gelangen, die, abgesehen von

außergewöhnlichen Umständen, auf sämtliche Lehrkräfte im Sinne von Artikel 77 Anwendung findet.

Der Klagegrund ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

- erklärt Artikel 473 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 20. Dezember 2001 « zur Festlegung der spezifischen Vorschriften für den in den Kunsthochschulen organisierten höheren Kunstunterricht (Organisation, Finanzierung, Festlegung der Stellenpläne, Statut des Personals, Rechte und Pflichten der Studenten) » für nichtig, insoweit er die Lehrkräfte der Kunsthochschulen, die einen künstlerischen Beruf unter Statut ausüben, vom Vorteil einer vollständigen Entlohnung ausschließt;

- weist die Klagen im übrigen zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 21. Januar 2004.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

M. Melchior